

Ihre Bankbeziehung mit der **CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A.**

Kundeninformationsbroschüre (inkl. Datenschutzinformationen)



Inhaltsverzeichnis

1. CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A. und ihre Dienstleistungen	3
2. Interessenkonflikte	13
3. Zuwendungen (Anreize)	17
4. Bestmögliche Ausführung und Regeln für die Bearbeitung von Aufträgen	20
5. Sicherung der Vermögenswerte von Kunden	28
6. Kosteninformationen	31
7. Bewertung und Berichte an die Kunden	33
8. Kundenbeschwerden	36
9. Datenschutzinformationen	37
10. Anhänge	47
Anhang 1 Finanzinstrumente	47
Anhang 2 Informationsbogen für den Einleger	49
Anhang 3 Datenempfänger	51
Anhang 4 Zusätzliche Datenschutzinformationen für die Zweigniederlassungen der CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A.	60

1. CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A. und ihre Dienstleistungen

1.1

CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A.

Die CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A. (nachfolgend die **«Bank»**) wurde 1974 in Luxemburg gegründet. Der Sitz der Bank befindet sich in 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Verweise auf die Bank beziehen sich auch auf ihre Zweigniederlassungen (wie in Anhang 4 definiert) in den verschiedenen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums. Die Bank ist Teil des UBS-Konzerns. Entsprechend umfasst jeder Verweis auf den **«Konzern»** oder die **«Einheiten des Konzerns»** im vorliegenden Dokument die Einheiten der Credit Suisse und des UBS-Konzerns. Die Bank ist ordnungsgemäß als Kreditinstitut zugelassen und steht unter der Aufsicht der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier (**CSSF**).

Der Sitz der CSSF befindet sich an folgender Adresse: 283, route d'Arlon, L-1150 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

1.2

Dienstleistungen und Produkte

1.2.1

Überblick

Die Bank bietet ihren Kunden (**«Kunden»**) eine umfassende Anlageberatung und eine breite Palette an Finanzlösungen an. Um die Ziele der Kunden zu erreichen, entwickelt die Bank individuelle Konzepte und bietet umfassende Vermögensplanung, Vermögensverwaltung, Anlagelösungen und Anlageberatung für jede ihrer Kundengruppen an.

Zu diesen zählen vermögende (HNWI) bzw. hochvermögende (UHNWI) Privatkunden und Gesellschaften sowie institutionelle Investoren. Die Bank fungiert zudem als Depotbank für Anlagefonds.

Die Bank bietet ihren Kunden eine globale Produktpalette von am Markt führenden Produktanbietern an, einschließlich interner Produkte des Konzerns, die von Experten innerhalb des Konzerns ausgewählt und regelmäßig überwacht werden. Die Produktpalette umfasst «klassische» Finanzinstrumente wie Aktien und Anleihen, Anlagefonds, strukturierte Produkte, börsengehandelte Derivate, OTC-Derivate (Over the Counter), einschließlich Devisenprodukte, Geldmarktprodukte, nicht traditionelle Investmentprodukte und alternative Anlagen.

Die Bank bietet als Dienstleistung die Verwahrung von Finanzinstrumenten für all ihre Kunden. Finanzinstrumente werden in Depots der Bank gehalten, Barmittel werden in Kontokorrenten der Bank gehalten. Die Bank stellt sicher, dass die Vermögenswerte jedes Kunden gemäß den aufsichtsrechtlichen Anforderungen gesichert werden; ausführlichere Informationen sind im Abschnitt «Sicherung der Vermögenswerte von Kunde» aufgeführt.

Die Bank fungiert zudem als Verwahrstelle für Kunden, die einem externen Vermögensverwalter ein Vermögensverwaltungsmandat erteilt haben. Für diese Kunden erbringt die Bank als Dienstleistung ausschließlich die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Aufträgen, die sie von dem externen Vermögensverwalter erhält.

Außerdem bietet die Bank verschiedene Dienstleistungen zu Krediten und Zahlungsdiensten wie Überweisungen an. Bareinzahlungen und -abhebungen sind jedoch nicht möglich. Die in dieser Kundeninformationsbroschüre enthaltenen Informationen beziehen sich grundsätzlich nicht auf Kredite und Zahlungsdienste.

1.2.2

Verhältnis zwischen Risiko und Rendite

Grundsätzlich gilt Folgendes: Je höher die erwartete Rendite eines bestimmten Finanzinstruments im Vergleich zu der erwarteten Marktrendite, desto höher ist das Risiko des Anlegers, insbesondere mit Blick auf Wert- und Ertragsschwankungen.

Ein Beispiel: Bei einer Anlage in einen Geldmarktfonds mit einem geringen potenziellen Verlustrisiko ist die erwartete Rendite in der Regel niedriger als bei einem Aktienfonds, der mit einem höheren Risiko verbunden ist. Im Vergleich zu Geldmarktfonds bieten Aktienfonds in der Regel ein höheres Renditepotenzial – dies ist jedoch auch mit einem höheren Verlustrisiko mit Blick auf Rendite und investiertes Kapital verbunden.

Die Broschüre der Bank «Risiken im Effektenhandel» enthält ausführliche Informationen bezüglich Transaktionen mit Finanzinstrumenten und ist integraler Bestandteil des Kontoeröffnungsvertrages.

1.2.3

Kundenklassifizierung und ihre Auswirkungen

Für die Zwecke der Bereitstellung ihrer Dienstleistungen sowie gemäß rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen stuft die Bank Kunden als «**Privatkunden**» (dieser Begriff entspricht dem Rechtsbegriff «Kleinanleger») oder als «**professionelle Kunden**» ein. Für diese Kundenkategorien gilt jeweils ein unterschiedliches Schutzniveau.

Professionelle Kunden sind Kunden, die über ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Sachverstand verfügen, um ihre Anlageentscheidungen selbst zu treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Die Kriterien für die Klassifizierung eines Kunden als professioneller Kunde zu Beginn der Beziehung mit der Bank sind gesetzeskonform festgelegt.

Die Bank stuft alle Kunden als Privatkunden (Kleinanleger) ein, es sei denn, ein Kunde erfüllt die Kriterien eines professionellen Kunden. In diesem Fall wird der betreffende Kunde als professioneller Kunde eingestuft.

Das höchste Schutzniveau gilt für Kunden, die als Privatkunden eingestuft sind. Insbesondere erfordert diese Klassifizierung eine Beurteilung der Angemessenheit und Eignung anhand aller auf Privatkunden zutreffenden Angemessenheits- und Eignungskriterien, eine Bereitstellung umfassender Informationen und Berichterstattung sowie Zugang zu einem Produktuniversum, das für Privatkunden angemessen ist.

Privatkunden, die als professionelle Kunden eingestuft werden möchten, können dies bei der Bank beantragen, sofern bestimmte Kriterien erfüllt sind («**professionelle Kunden auf Antrag**»). Professionelle Kunden, die ein höheres Schutzniveau wünschen, können eine Neuklassifizierung als Privatkunden beantragen. Die Kunden können sich jederzeit an ihren Kundenberater wenden, um weitere Informationen zu ihrer Kundenklassifizierung zu erhalten.

Konkret wird die Anwendbarkeit der Wohlverhaltensregeln durch die Kundenklassifizierung bestimmt. Beispielsweise wird der Eignungsbericht (der ausführlich in nachstehendem Abschnitt 1.3.3 beschrieben wird) nur Privatkunden bereitgestellt.

Zudem kann die Bank je nach Klassifizierung des Kunden das Angebot bestimmter Dienstleistungen oder Produkte ausschließen oder begrenzen. Zusätzliche Beschränkungen können zum Beispiel für «verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte» (Packaged Retail Investment and Insurance-based Products; «PRIIPs») gelten, falls kein Basisinformationsblatt (Key Information Document; «KID») zu einem Produkt verfügbar ist, in das ein Privatkunde investieren möchte (ausführliche Informationen über PRIIPs und das KID sind im Abschnitt 1.5 aufgeführt). Die Bank ist daher möglicherweise nicht in der Lage, für Privatkunden Wertpapierdienstleistungen im Zusammenhang mit solchen Produkten zu erbringen.

1.3 Dienstleistungen der (nicht unabhängigen) Anlageberatung und der Vermögensverwaltung

1.3.1 Beschreibung der Dienstleistungen

Im Rahmen der Anlageberatung für Kunden kann die Bank dem Kunden eine breite Palette an Finanzinstrumenten empfehlen. Nicht alle Finanzinstrumente, auf die in **Anhang 1** dieser Kundeninformationsbroschüre verwiesen wird, werden jederzeit von der Bank angeboten. Zusätzliche Informationen werden auf Anfrage vom Kundenberater bereitgestellt.

Die Bank kann auch Finanzinstrumente empfehlen, die von Einheiten des Konzerns emittiert wurden. Ausführlichere Informationen sind im Abschnitt «Interessenkonflikte» aufgeführt.

In Anbetracht des Vorstehenden gilt die Anlageberatung, die die Bank für ihre Kunden erbringt, nicht als unabhängig.

Unter bestimmten Umständen erhält die Bank bei der Erbringung von Dienstleistungen für Produkthanbieter und/oder andere Drittparteien bzw. der Annahme von Dienstleistungen von Produkthanbietern und/oder anderen Drittparteien monetäre Leistungen und/oder Sachanreize und kann diese behalten. Im Abschnitt «Zuwendungen (Anreize)» sind weitere Informationen aufgeführt.

Welches Finanzinstrument dem Kunden von der Bank empfohlen wird, hängt jeweils vom Ergebnis der von der Bank durchgeführten Beurteilung der Eignung ab. Abschnitt 1.3.3 enthält dazu weitere Informationen.

Die Bank bietet auch Vermögensverwaltungsdienstleistungen an. Dabei schlägt die Bank dem Kunden im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats ein Anlageprofil mit einer Anlagestrategie vor, die die Bank als für den Kunden geeignet einstuft.

1.3.2 Anlageberatung: Analyse der Bandbreite an Finanzinstrumenten vor einer Empfehlung

Im Rahmen der Anlageberatung in Bezug auf spezifische Finanzinstrumente berücksichtigen die Kundenberater oder Anlageberater der Bank vorab von Experten ausgewählte und bewertete Finanzinstrumente. Die Bank hat Zugang zu dieser Vorauswahl an Finanzinstrumenten.

Insbesondere gilt Folgendes:

- Die Research-Einheiten des Konzerns bewerten Unternehmen sowie von diesen Unternehmen ausgegebene Aktien und Anleihen. Hierfür nutzen sie ein eingeschränktes Rating (Buy, Hold, Sell). Die Unternehmen, Aktien und Anleihen werden in Listen mit empfohlenen Produkten aufgeführt, wenn die Research-Einheiten des Konzerns der Ansicht sind, dass diese eine bessere Performance oder ein geringeres Risiko als vergleichbare Produkte aufweisen werden. Diese Ansicht basiert auf umfassendem Investment Research und Expertenmeinungen.
- Finanzinstrumente, die vom Konzern ausgegeben oder emittiert und Kunden empfohlen werden, sind in den Empfehlungslisten des Konzerns aufgeführt. Dabei wird jedes Finanzinstrument dahingehend beurteilt, ob es für den jeweiligen Markt geeignet ist. Gleichzeitig sieht die Bank strikte Qualitätsanforderungen an die Produkte vor. Diese Anforderungen werden im Folgenden zu verschiedenen Arten von Finanzinstrumenten ausgeführt.

Im Rahmen der Anlageberatung konzentrieren sich die Kundenberater oder Anlageberater in der Regel auf Modellportfolios, die passend zu individuellen Strategien entwickelt werden.

Falls der Kunde eine bestimmte Anlagestrategie vorgibt, werden die Produkte aus dem betreffenden Modellportfolio empfohlen. Für die Auswahl der Produkte für das betreffende Modellportfolio gelten die nachstehenden Angaben zu bestimmten Arten von Finanzinstrumenten unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Gesamtportfolio:

a) Anlagefonds

Bei der Empfehlung von Fonds berücksichtigt die Bank ihre Liste mit empfohlenen Fonds anhand positiver Expertenbeurteilungen anderer Einheiten des Konzerns.

b) Zertifikate und sonstige strukturierte Finanzinstrumente

Bei Zertifikaten und sonstigen strukturierten Finanzinstrumenten wählt die Bank die Emittenten sorgfältig anhand strikter Qualitätsanforderungen bezüglich Bonität und Servicequalität aus, auf deren Grundlage eine Liste mit empfohlenen Produkten erstellt wird. Um in dieser Liste aufgeführt zu werden, muss der Emittent die vom Konzern vorgegebenen Mindestanforderungen bezüglich Produktqualität und Preis erfüllen und ein langfristiges Rating von mindestens «A3» bei Moody's, «A»-bei S&P oder ein entsprechendes Rating des Konzerns aufweisen.

Die Bank empfiehlt Zertifikate und sonstige strukturierte Finanzinstrumente von Emittenten, die in der erwähnten Liste aufgeführt sind, die für den jeweiligen Markt besonders geeignet und die für den Vertrieb zugelassen sind. Bei der Auswahl der Zertifikate und ihrer Aufnahme in die erwähnte Liste achtet die Bank insbesondere darauf, dass das Auszahlungsprofil und die Kostenstruktur der Zertifikate oder sonstiger strukturierter Finanzinstrumente transparent und verständlich sind. Ist dies nicht der Fall, wird das betreffende Zertifikat oder das sonstige strukturierte Finanzinstrument nicht in die Liste aufgenommen, und ist somit grundsätzlich nicht Gegenstand der Anlageberatung.

c) Anleihen

Die Bank empfiehlt vorzugsweise Anleihen mit einem angemessenen Ausgabevolumen und ausreichender Liquidität zum Zeitpunkt der Empfehlung. Bei der Aufnahme in die Liste der empfohlenen Anleihen konzentriert sich die Bank auf Emittenten oder Garantiegeber (sofern dies in der Struktur vorgesehen ist) mit einem langfristigen Investment-Grade-Rating, d.h. mindestens «BBB» bei Moody's, das einer «zufriedenstellenden Bonität» bei anderen Ratingagenturen entspricht. Die Laufzeit, Bonität, Währung sowie die von den Research-Einheiten vorgenommene branchenspezifische Beurteilung werden bei der Auswahl der Anleihen im Rahmen eines dynamischen Verfahrens berücksichtigt. Aufgrund des niedrigen Liquiditätsniveaus im europäischen Sekundärmarkt nimmt die Bank keine US-Inlandsanleihen aus dem US-Inlandsmarkt in die Produktauswahl auf. Im Falle von Anleihen, die nicht auf Kernwährungen (z.B. CHF, EUR, USD, GBP) lauten, empfiehlt die Bank supranationale und vergleichbare Emittenten mit einer hohen Bonität.

d) Aktien

Die Bank akzeptiert grundsätzlich Emittenten, die von den Research-Einheiten des Konzerns für ihre Liste mit empfohlenen Aktien empfohlen werden. Eine Empfehlung wird von den Research-Einheiten des Konzerns nur dann ausgegeben, wenn der Emittent die Mindestanforderungen bezüglich der betreffenden Berichtserstattungs- oder Rechnungslegungsstandards erfüllt und an der Börse gelistet ist.

1.3.3

Beurteilung der Eignung für Anlageberatung und Vermögensverwaltung, Eignungsbericht

Vor der Erbringung von Anlageberatung oder Vermögensverwaltungs-Dienstleistungen beurteilt die Bank für die Kunden, die von der Bank als Privatkunden eingestuft sind, ob die betreffende Transaktion mit Finanzinstrumenten oder die betreffende Dienstleistung die folgenden Eignungskriterien erfüllt:

- Der Kunde verfügt über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen, um die Risiken zu verstehen, die mit der betreffenden Transaktion (z.B. mit dem Kauf eines Finanzinstruments) oder mit der Verwaltung des Kundenportfolios verbunden sind.
- Die betreffende Transaktion entspricht den Anlagezielen sowie der Risikobereitschaft und etwaiger Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden.
- Der Kunde ist finanziell in der Lage, etwaige mit dem Geschäft einhergehende Anlagerisiken entsprechend seinen Anlagezielen zu tragen.

Bei Kunden, die als professionelle Kunden eingestuft sind, kann die Bank davon ausgehen, dass diese für die Beurteilung der Eignung anhand der erwähnten Eignungskriterien über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

Die Durchführung der Eignungsbeurteilung soll es der Bank ermöglichen, im besten Interesse des Kunden zu handeln.

Die Beurteilung der Eignung basiert auf den Angaben zu den Eignungskriterien, die der Kunde der Bank in dem «**Investment Profil – Fragebogen**» bereitgestellt hat. Wie viele Informationen die Bank benötigt, hängt von der Kundenklassifizierung ab. Bei Privatkunden müssen mehr Informationen bereitgestellt werden als bei Kunden, die als professionelle Kunden eingestuft sind.

Die Beurteilung der Eignung durch die Bank setzt korrekte, vollständige und aktuelle Angaben ihrer Kunden voraus. Die Bank kann nur im besten Interesse des Kunden handeln, wenn sie alle angeforderten Informationen erhält.

Sofern die Bank Vermögensverwaltungsdienstleistungen für den Kunden erbringt, führt sie regelmäßig eine Beurteilung der Eignung durch, die im Anlagebericht «Standard Investment Report» (gemäß dem nachfolgenden Abschnitt 7.2.2.) einfließt. Bei von der Bank erbrachten Anlageberatungen wird hingegen grundsätzlich keine regelmäßige Beurteilung der Eignung durch die Bank bereitgestellt.

Sofern die Bank Anlageberatung als Dienstleistung für einen Kunden erbringt, den die Bank als Privatkunden eingestuft hat, stellt sie dem Kunden einen Eignungsbericht zur Verfügung, welcher die erbrachte Beratungsleistung näher ausführt und unter anderem die Berücksichtigung der Anlageziele und die persönlichen Umstände des Kunden, einschließlich der Risikobereitschaft des Kunden und seiner Fähigkeit, finanzielle Verluste zu tragen, bestätigt.

Der Eignungsbericht wird grundsätzlich gleichzeitig mit der Anlageberatung und vor der Ausführung sich anschließender Kundenaufträge bereitgestellt.

Unter bestimmten Umständen hingegen, beispielsweise im Falle einer Fernkommunikation für die Erbringung einer Anlageberatung, kann die Bank den Eignungsbericht auf einem dauerhaften Datenträger unverzüglich nach Abschluss der betreffenden Transaktion an den Kunden senden, sofern der Privatkunde die entsprechende Zustimmung erteilt hat und ihm die Möglichkeit eingeräumt wurde, die Transaktion zu verschieben. In diesem Fall wird der Eignungsbericht gemäß den vom Kunden an die Bank erteilten Versandinstruktionen übermittelt, sofern kein abweichender Übermittlungsweg einmalig mit dem Kunden vereinbart wurde.

Sofern der Empfänger des Eignungsberichts nicht diejenige Person ist, die die Anlageberatung erhalten hat, ist der Empfänger des Eignungsberichts möglicherweise nicht in der Lage, den Inhalt des Berichts zu beurteilen. Der Kunde muss sicherstellen, dass die Person, welche die Anlageberatung erhalten hat, den betreffenden Eignungsbericht der Bank zur Kenntnisnahme erhält.

1.3.4

Nachhaltigkeitsbezogene Informationen

Nachhaltiges Investieren bezieht sich auf den Prozess der Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und Governance-Kriterien (ESG) bei Anlageentscheidungen. Die Richtlinien und Strukturen der Credit Suisse spiegeln die zentrale Rolle wider, die ESG-Aspekte in allen Phasen des Anlageprozesses spielen, von Ausschlussfiltern bis hin zu Impact Investments.

Im Einklang mit Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation, «**SFDR**») hat die Bank eine Methodik zur Identifizierung nachhaltiger Investitionen und einen Ansatz zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, «**PAI**») auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Produktebene festgelegt. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter: <https://www.credit-suisse.com/media/assets/private-banking/docs/lu/ext-lgd671e-sfdr-cs-pai-approach-financial-products.pdf>

Zusätzlich hat die Credit Suisse ihr «Regelwerk für nachhaltige Anlagen» <https://www.credit-suisse.com/media/assets/microsite/docs/responsibleinvesting/sustainable-investment-framework.pdf> etabliert. Dieses findet sowohl auf die Anlageberatung als auch auf die Vermögensverwaltung Anwendung und enthält ausführlichere Informationen über die Ansätze für nachhaltige Investitionen.

Im Rahmen der Erbringung von Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungsdienstleistungen und insbesondere bei ihren nachhaltigen Anlagestrategien berücksichtigt die Bank Nachhaltigkeitsrisiken, integriert nachhaltigkeitsbezogene Erkenntnisse aktiv in ihre Due-Diligence-Prüfungen, Research-Prozesse und Anlageentscheidungen und verbindet sie mit ihrer Finanzanalyse und Portfoliokonstruktion. Für weitere Informationen beachten Sie bitte die Offenlegungen über Richtlinien in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken auf der Website der Bank: <https://www.credit-suisse.com/media/assets/private-banking/docs/lu/ext-lgd672-sfdr-entity-sustainability-risk-policies.pdf>.

Der Begriff «Nachhaltigkeitsrisiko» bezeichnet ein umweltbezogenes, soziales oder die Unternehmensführung («ESG») betreffendes Ereignis oder einen Zustand, das bzw. der im Falle seines Eintretens eine tatsächliche oder potenziell wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte. Die Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsrisiken wird durch die Wahrscheinlichkeit, das Ausmaß und den Zeithorizont des Eintretens des Risikos bestimmt.

Die Bank identifiziert Nachhaltigkeitsrisiken, indem sie das Branchen-, Industrie- und Unternehmensexposure des Portfolios entweder absolut oder relativ zur Benchmark bewertet. Proprietäre Analysen können durch spezifische Rahmenwerke unterstützt werden, die für ein Unternehmen oder einen Emittenten wesentliche branchenspezifische ESG-Faktoren definieren.

Die Auswirkungen nach dem Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos können zahlreich sein und variieren je nach spezifischem Risiko, Region und Anlageklasse. Für alle Anlagen können Nachhaltigkeitsrisiken zu einem negativen Einfluss auf die Rendite führen. Im Allgemeinen wurden akute und chronische physische Risiken, neue CO₂-Steuern und ein verändertes Verbraucherverhalten als sehr relevant identifiziert. Diese Risiken können zu erhöhten Ausfallrisiken für die Anlagen führen.

Die Bank wird ESG-Kriterien zusätzlich zu den traditionellen Finanz- und Risikokriterien bei der Anlageanalyse und -beratung sowie bei Anlageentscheidungen für nachhaltige Portfolios berücksichtigen, jeweils in Übereinstimmung mit den Nachhaltigkeitsrichtlinien der Credit Suisse und den Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden. Auf der Grundlage dieser Nachhaltigkeitsrichtlinien werden durch die Bank vertriebene Produkte mit einer internen Nachhaltigkeitsklassifizierung bzw. -bewertung versehen, wobei unter anderem Folgendes in Betracht gezogen wird:

- Teilweiser oder gänzlicher Ausschluss vom Anlageuniversum im Fall von Geschäftsaktivitäten, die gemäß internationalen Abkommen oder Regeln verboten sind, oder anderer umstrittener Aktivitäten;
- Prüfung von Kontroversen und Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren;

- Due-Diligence-Verfahren vor der Aufnahme von neuen extern verwalteten Investmentfonds in das Beratungsangebot.

Diese interne Nachhaltigkeitsklassifizierung basiert auf den ESG-Merkmalen der einzelnen Produkte. Diese Klassifizierung spiegelt, wie oben erwähnt, die Nachhaltigkeitsrisiken wider. Die ESG-Produktklassifizierung hilft den Beratern und Vermögensverwaltern der Bank sowie den Kunden, zwischen Produkten mit positiven Auswirkungen auf ESG-Standards und solchen mit weniger positiven Auswirkungen zu unterscheiden.

Die diskretionären Vermögensverwaltungsmandatslösungen der Bank, die alle die oben genannten Nachhaltigkeitsrisiken beurteilen, lassen sich in die folgenden Kategorien einteilen:

- «Traditionelle» Mandate, die nicht in die anderen beiden unten aufgeführten Kategorien fallen;
- Mandate, die ökologische oder soziale Merkmale fördern, indem sie ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess integrieren; und
- Mandate mit einem nachhaltigen Anlageziel, wie z.B. das Angebot von Anlagemöglichkeiten, die einen Beitrag zu den Bemühungen zur Anpassung an den Klimawandel und/oder zu dessen Eindämmung leisten.

Für die beiden letztgenannten Kategorien sind spezifische nachhaltigkeitsbezogene Informationen in der jeweiligen Vertragsdokumentation und in der regelmäßigen Berichterstattung enthalten.

1.4

Ausführung von Aufträgen sowie Annahme und Übermittlung von Aufträgen, Beurteilung der Angemessenheit

Neben der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung (Abschnitt 1.3) erbringt die Bank als weitere Dienstleistungen die Ausführung von Aufträgen sowie die Annahme und Übermittlung von Aufträgen in Bezug auf Finanzinstrumente. In den vorgenannten Szenarien gibt die Bank dem Kunden keine Empfehlung und verwaltet nicht das Portfolio von Vermögenswerten des Kunden. Vielmehr besteht die Dienstleistung der Bank in der Annahme von Kundenaufträgen in Bezug auf Transaktionen mit Finanzinstrumenten, die die Bank entweder selbst ausführt oder zur Ausführung an einen Vermittler (Broker) übermittelt.

Die Grundsätze der bestmöglichen Ausführung sowie der Vorschriften für die Bearbeitung von Aufträgen der Bank gelten für die Dienstleistungen der Auftragsausführung sowie die Dienstleistungen der Annahme und Übermittlung von Aufträgen. Ausführliche Informationen sind in dem Abschnitt «Bestmögliche Ausführung und Vorschriften für die Bearbeitung von Aufträgen» aufgeführt.

Bei diesen Dienstleistungen wird keine Beurteilung der Eignung durchgeführt, doch die Bank nimmt eine Beurteilung der Angemessenheit damit verbundener Aufträge von Privatkunden vor.

Um in der Lage zu sein, im besten Interesse des Privatkunden zu handeln und eine korrekte Beurteilung der Angemessenheit vorzunehmen, ist die Bank auf die Bereitstellung korrekter, vollständiger und aktueller Angaben über Kenntnisse und

Erfahrungen des Privatkunden in dem Investment Profil-Fragebogen angewiesen. Sollte der Privatkunde diese Angaben nicht oder nur in unzureichendem Masse bzw. unvollständig bereitstellen, ist die Bank nicht in der Lage, eine Beurteilung der Angemessenheit vorzunehmen. Sie wird dem Privatkunden daher eine entsprechende Warnung aussprechen.

Informationen über die Vorkehrungen der Bank zur bestmöglichen Ausführung sind Abschnitt 4 zu entnehmen.

1.5

Produktinformationsdokumente

Bei Finanzinstrumenten und sonstigen Anlageprodukten, die der Öffentlichkeit angeboten werden und zu denen ein Verkaufsprospekt erstellt wurde, wird der Verkaufsprospekt dem Kunden in der Regel auf der Website des Emittenten oder der Vermögensverwaltungsgesellschaft sowie auf Anfrage des Kunden in Printform zur Verfügung gestellt. Einige Emittenten und Vermögensverwaltungsgesellschaften bieten auf ihren Websites weitere Informationen über das betreffende Anlageprodukt an. Bei bestimmten Anlageprodukten stellt die Bank gegebenenfalls vor der Anlageentscheidung und Handelsausführung Produktinformationen zur Verfügung. Bei PRIIPs, beispielsweise bei strukturierten Produkten, erhalten Privatkunden ein KID mit Informationen zu den Merkmalen, Kosten, Risiken und der erwarteten Performance des betreffenden PRIIP. Dies umfasst die Identität des Herstellers des PRIIP, Informationen über die empfohlene Haltedauer, was im Falle einer Insolvenz des Herstellers geschieht, sowie Einzelheiten zum Verfahren bei Fragen oder Bedenken.

Kunden können ihren Kundenberater jederzeit kontaktieren, um weitere Produktinformationen zu erhalten. Bitte beachten Sie, dass die Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Produktinformationsdokumente allein verantwortlich sind.

Gemäß anwendbaren Gesetzen und Vorschriften ist die Bank verpflichtet, die Ausführung einer PRIIP Transaktion (z.B. den Kauf eines PRIIP) zu verweigern, wenn die Bank nicht in der Lage ist, dem Kunden ein KID zur Verfügung zu stellen. Kunden hingegen, die der Bank ein Vermögensverwaltungsmandat erteilt haben, erhalten kein KID und keine sonstige Produktdokumentation zu Transaktionen, die die Bank als Portfoliomanager abschließt.

1.6

Kommunikation und Sprache

Grundsätzlich sollten Aufträge der Bank schriftlich übermittelt werden. Bei der Übermittlung von Aufträgen per Telefon oder Fax gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (**«AGB»**) der Bank in der jeweils gültigen Fassung.

Grundsätzlich nutzt die Bank Postdienste für die Korrespondenz. Falls dies ausdrücklich festgelegt oder vereinbart wurde, kann die Bank Informationen und sonstige Korrespondenz auch vorbehaltlich der Bedingungen der betreffenden Vereinbarung über elektronische Kanäle bereitstellen.

Alle zur Information gedachten Unterlagen, Formulare und anderen Dokumente stehen auf Deutsch, Englisch und Französisch zur Verfügung.

Die Kunden können wählen, in welcher der drei Sprachen sie ihre Korrespondenz erhalten möchten.

Gemäß den AGB wird die zu verwendende Sprache zu Beginn der Bankbeziehung mit dem Kunden vereinbart.

1.7

Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation

Bei von der Bank erbrachten Wertpapierdienstleistungen werden Telefongespräche und, sofern relevant, elektronische Kommunikation gemäß anwendbaren Gesetzen und Vorschriften von der Bank aufgezeichnet. Eine Kopie der Aufzeichnung dieser Gespräche/Kommunikation mit dem Kunden ist für einen Zeitraum von sieben Jahren auf Anfrage kostenlos verfügbar.

2. Interessenkonflikte

2.1

Hintergrund

Die Bank hat bezüglich Handlungen bzw. Geschäften innerhalb der Bank, welche Anlass zu tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten (**«Interessenkonflikte»**) geben könnten, eine bankinterne Weisung (**«Weisung»**) implementiert.

Ziel der Weisung ist der Schutz des Ansehens der Bank als integre und faire Bank, die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften und die Erhaltung des Vertrauens der Kunden und Gegenparteien der Bank. Die Weisung ist Teil der dauerhaften Verpflichtung der Bank, im Umgang mit Kunden sowie bei der Bewältigung von Interessenkonflikten die höchsten ethischen Maßstäbe einzuhalten. In diesem Abschnitt werden die wichtigsten Punkte der Weisung zusammengefasst.

Die Bank ist bestrebt, Handlungen oder Geschäfte, welche möglicherweise einen Konflikt zwischen den Interessen der Bank bzw. ihren Mitarbeitenden und den Interessen ihrer Kunden darstellen könnten, zu kontrollieren und nötigenfalls zu verbieten.

Wie jeder global tätige Finanzdienstleister, der eine Vielzahl von Geschäften und Aktivitäten betreibt, steht auch die Bank regelmäßig potenziellen Interessenkonflikten gegenüber. Die Bank ist bestrebt, Interessenkonflikte mit den höchsten Ansprüchen an Integrität und Fairness zu bewältigen. Damit diese Ansprüche erfüllt werden, versucht die Bank kontinuierlich und proaktiv, Interessenkonflikte zu identifizieren und zu bewältigen, um jede tatsächliche, aber auch jede mutmaßliche Grobfahrlässigkeit zu vermeiden.

2.2

Umgang mit und Minderung von Interessenkonflikten

Bei global tätigen Finanzdienstleistern lassen sich Interessenkonflikte nicht vollständig ausschließen. Die Bank ist in vielen Geschäftsbereichen aktiv und erbringt eine Vielzahl von Dienstleistungen, unter anderem Anlageberatung und Vermögensverwaltungsdienstleistungen, bei denen die Gefahr besteht, dass die Interessen eines oder mehrerer Kunden beeinträchtigt werden.

Zum Umgang mit und zur Minderung von Interessenkonflikten setzt die Bank verschiedene Verfahren ein. Hierzu zählen unter anderem:

- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen sowohl durch die Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Geschäftsbereichen und Verantwortlichkeiten als auch durch räumliche Trennung;
- Entwicklung von strikten Beschäftigungsleitlinien, einschließlich in Zusammenhang mit der Nutzung interner Informationen, sowie von Anforderungen einer Vorabgenehmigung bezüglich außerbetrieblicher Geschäftsaktivitäten (einschließlich Geschäftsleitungsmandaten);
- Führen einer «Watch List» zur Überwachung sensibler Informationen und Vermeidung des Missbrauchs von Insiderinformationen sowie einer «Restricted List», die für zahlreiche Zwecke eingesetzt wird, unter anderem zum Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten aufgrund der von der Bank erbrachten Geschäfte oder

Beratungsdienstleistungen; dies umfasst unter anderem gewisse Verkaufs- oder Handelsbeschränkungen;

- Festlegung von Mitarbeiterleitlinien für die Ausführung und Überwachung von Mitarbeitertransaktionen (z.B. Einhaltung der Restricted Lists, Verbot bestimmter Arten von Transaktionen);
- Bereitstellung von Schulungen und Weiterbildung für Mitarbeitende über rechtliche Anforderungen hinaus;
- Befolgen von Vorschriften bezüglich Annahme oder Anbieten von Einladungen und Geschenken durch Mitarbeitende;
- Nutzung physischer und elektronischer Informationsbarrieren zur Unterbrechung und Kontrolle des Informationsflusses zwischen bestimmten Geschäftsbereichen mit Konfliktpotenzial;
- Überwachung der korrekten Funktionsweise dieser Informationsbarrieren;
- Anwendung eines «Reputationsrisiko-Prozesses» bei Eintreten von Interessenkonflikten, die sich nicht mit den üblichen Lösungsansätzen bewältigen lassen;
- Bereitstellung interner Richtlinien und Schulungen für die betroffenen Mitarbeitenden, um sie für Konfliktpotenzial zu sensibilisieren und den korrekten Umgang mit eingetretenen Interessenkonflikten sicherzustellen.

Solche Informationsbarrieren werden auch als «Chinese Walls» bezeichnet. Sie dienen dazu, die Verbreitung vertraulicher Informationen zwischen unabhängig voneinander operierenden Geschäftsbereichen zu verhindern. In bestimmten Abteilungen besteht ein besonders ausgeprägtes Risiko von Interessenkonflikten, falls Informationen aus einer operativen Einheit in eine andere gelangen. Dies gilt in erster Linie für die Vermögensverwaltung, die Anlageberatung und die «Corporate-Finance»-Geschäfte.

Physische, elektronische und operative Informationsbarrieren werden eingerichtet, um die Verbreitung vertraulicher Informationen, die die Interessen eines oder mehrerer Kunden beeinträchtigen könnten, zwischen Personen zu verhindern bzw. zu kontrollieren, deren Tätigkeit ein Potenzial für Interessenkonflikte birgt. Zu den physischen Informationsbarrieren zählen beispielsweise die Ansiedlung der betroffenen Abteilungen in verschiedenen Gebäuden bzw. an verschiedenen Standorten, Zugangskontrollsysteme für bestimmte Räume, Zugangsbeschränkungen für Besucher, die Archivierung von Unterlagen an geschützten Standorten mit Zugangsbeschränkungen usw.

Zu den elektronischen Barrieren zählen etwa spezielle elektronische Sicherheitssysteme oder obligatorische Passworteingaben beim Zugriff auf bestimmte Informationen. Auf der operativen Ebene stehen die betroffenen Geschäftsbereiche unter der Leitung verschiedener Personen, welche die internen Regeln zur kollektiven Zeichnung einzuhalten haben, um missbräuchliche Einflussnahmen eines einzelnen Funktionsträgers zu vermeiden bzw. einzuschränken.

Temporäre Abweichungen von diesen Grundsätzen sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Sie sind in jedem einzelnen Fall zu rechtfertigen und werden eingehend überwacht.

Diese Weisung wird auf allen Stufen innerhalb der Bank durch zahlreiche weitere Weisungen und Verfahren zum Umgang mit Interessenkonflikten ergänzt. Hierzu zählen unter anderem die Weisungen zu Eigengeschäften der Mitarbeitenden, zu außerbetrieblichen Geschäftsaktivitäten, zu Geschenken und Einladungen, zur Zuteilung bei Neuemissionen und zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse.

Die Einhaltung dieser Maßnahmen und damit die Kontrolle von und der Umgang mit Interessenkonflikten wird von einer unabhängigen Compliance-Einheit überwacht, die den Vorstand bei der Erfüllung seiner Überwachungsaufgaben unterstützt.

Zusätzlich ist die Bank den ethischen Grundsätzen und professionellen Standards verpflichtet, die der Vorstand und alle Mitarbeitenden befolgen müssen, einschließlich der Einhaltung aller geltenden Gesetze, Vorschriften und Weisungen, um die Reputation der Bank in Bezug auf Integrität, Fairness und angemessene Risikopolitik zu wahren und zu stärken.

Auch wenn die Bank diese Techniken für den Umgang mit und die Minderung von Interessenkonflikten einsetzt, können bei den Geschäften der Bank weiterhin Interessenkonflikte entstehen.

2.3

Offenlegung von Interessenkonflikten

Die folgende Aufzählung stellt keine abschließende Liste aller relevanten Interessenkonflikte dar, die bei den Geschäften der Bank entstehen können. Es gibt jedoch insbesondere die folgenden identifizierbaren, geschäftsrelevanten Bereiche:

- Investment Research;
- Anlageberatung und Vermögensverwaltung;
- Zuwendungen (siehe Abschnitt «3. Zuwendungen (Anreize)» für weitere Einzelheiten).

Investment Research

Die Bank erstellt kein eigenes Investment Research; sie leitet gegebenenfalls das vom Konzern erstellte Investment Research weiter.

Der Konzern stellt mittels interner Weisungen die Unabhängigkeit des Investment Research sicher.

Es lässt sich jedoch nicht gänzlich ausschließen, dass zwischen einzelnen analysierten Unternehmen und dem Konzern eine Geschäftsbeziehung besteht. In seltenen Fällen besteht die Möglichkeit, dass ein Analyst Finanzinstrumente empfiehlt, die in seinem privaten Portfolio ebenfalls enthalten sind. Erfolgt ein Verkauf der betreffenden Finanzinstrumente durch den Analysten, ist diese Transaktion durch die Compliance-Abteilung des Konzerns zu genehmigen.

Anlageberatung und Vermögensverwaltung

Möglicherweise wirken bestimmte Mitarbeitende des Konzerns in Beratungsgremien von Unternehmen, Institutionen oder staatlichen Stellen mit und haben daher Zugang zu Informationen, welche im Markt nicht frei zirkulieren. Zur Minimierung potenzieller Interessenkonflikte verpflichtet der Konzern alle Mitarbeitenden, sämtliche privaten bzw. geschäftlichen Mandate vorab genehmigen zu lassen. Die Einhaltung dieser Verpflichtung wird ebenfalls überwacht.

Ferner ist es Mitarbeitenden nicht gestattet, Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu tätigen, zu denen sie Anlageberatung erbringen, und Informationen, die der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stehen, für andere Transaktionen zu verwenden.

Die Kontrolle und Auswahl der Produkte erfolgt durch unabhängige Produktauswahlgremien des Konzerns.

Möglicherweise vertreibt die Bank auch Produkte, für welche der Konzern als Konsortialführer bzw. Mitglied des Übernahmekonsortiums für das betreffende Produkt agiert.

Im Rahmen der Vermögensverwaltung werden eventuell Mittel der Kunden in Produkte angelegt, die vom Konzern ausgegeben wurden oder gesponsert werden. Eingehende Angaben finden Sie in den betreffenden Produktinformationen.

Falls bei bestimmten Transaktionen für die Belastung oder Gutschrift auf dem betreffenden Konto eine Währungsumrechnung erforderlich ist, wendet die Bank ihre eigenen Verfahren an. Bei Währungsumrechnungen ist die Bank berechtigt, zusätzliche Gebühren zu erheben.

In Ausnahmefällen könnten die organisatorischen und administrativen Vorkehrungen, die die Bank getroffen hat und zuvor beschrieben sind, nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird. In solchen Ausnahmefällen zieht die Bank unter Berücksichtigung der jeweiligen Risiken und jeglicher Schritte zur Minderung gegebenenfalls in Betracht:

- als Ultima Ratio den Interessenkonflikt gegenüber dem betreffenden Kunden auf einem dauerhaften Datenträger offenzulegen; oder
- von einem Tätigwerden für einen oder mehrere betroffene Kunden Abstand zu nehmen.

3. Zuwendungen (Anreize)

3.1

Erhalt von Zuwendungen

Bei der Erbringung bestimmter Dienstleistungen oder in Verbindung mit Kundenempfehlungen an andere Einheiten des Konzerns erhält die Bank unter bestimmten Umständen von Rechtseinheiten des Konzerns oder sonstigen Drittparteien Entgelte, Gebühren, Kommissionen, Rückzahlungen, Abschläge und sonstige monetäre Leistungen oder Sachzuwendungen bzw. -anreize (**«Zuwendungen»**), sofern dies rechtlich zulässig ist. Sachzuwendungen von geringem Wert sind für die Zwecke dieser Kundeninformationsbroschüre nicht in der Definition enthalten und werden in Abschnitt 3.3 nachstehend behandelt. Abschnitt 3.1 und 3.2 beziehen sich auf «monetäre» Zuwendungen.

Die vorstehend aufgeführten Dienstleistungen umfassen den Kauf von Anlageprodukten oder beziehen sich auf die Verwahrung der Vermögenswerte von Kunden (insbesondere Produkteinführung und -entwicklung, Erstellung und Bereitstellung von Produktinformationen, Einrichtung und Bereitstellung einer qualitativ hochwertigen Infrastruktur) und werden dem Kunden nicht gesondert in Rechnung gestellt. Der Umfang der erhaltenen Zuwendungen muss in einem ausgewogenen Verhältnis zu zusätzlichen oder umfangreicheren Dienstleistungen für den Kunden stehen.

Zuwendungen bemessen sich üblicherweise in Prozenten des von der Bank insgesamt gehaltenen Anlagevolumens eines Produktes, wobei die Höhe je nach Produkt und Produkthanbieter variiert. Bei Anlagefonds erhält die Bank Zuwendungen in Form von regelmäßigen Zahlungen. Bei strukturierten Produkten erhält die Bank Zuwendungen als regelmäßige Zahlungen und/oder in Form einer Vergütung eines Teils des Ausgabepreises oder eines Abschlags auf den Ausgabepreis.

Ausführliche Informationen über das Bestehen, die Art und die Höhe der Zuwendungen, die die Bank für ein bestimmtes Produkt erhält, werden den Kunden regelmäßig und insbesondere vor einer Anlageberatung durch die Bank bereitgestellt.

Bei Vermögensverwaltungsmandaten werden allfällige Zuwendungen nicht von der Bank behalten, sondern an den Kunden weitergegeben. Bei Finanzdienstleistungen außerhalb eines Vermögensverwaltungsmandats kann die Bank gemäß anwendbarem Recht Zuwendungen erhalten und behalten.

Produktklasse	Produktkategorie	Bandbreite der Zuwendungen (in Prozent des Anlagevolumens auf Jahresbasis)
Gelder	Geldmarktfonds	0% bis maximal 1,0 %
	Anleihenfonds und Immobilienfonds	0% bis maximal 1,6 %
	Sonstige Anlagefonds	0% bis maximal 2,0 %
Strukturierte Produkte	Geldmarktanlagen	0% bis maximal 1,5 %
	Anlagen in Anleihen	0% bis maximal 1,5 %
	Gemischte Anlagen	0% bis maximal 1,5 %
	Alternative Anlagen	0% bis maximal 1,7 %
	Anlagen in Aktien	0% bis maximal 2,5%

Die Größenordnung der maximalen Zuwendungen pro Kunde ergibt sich durch die Multiplikation des maximalen Prozentsatzes mit dem Wert des eigenen Anlagevolumens in der betreffenden Produktklasse.

Die oben offengelegten Bandbreiten entsprechen den maximalen Zuwendungen, welche die Bank gemäß den Konditionen des jeweiligen Produkts erhalten kann (sofern dies gesetzlich zulässig ist). Handelt es sich bei den Zuwendungen um eine Vergütung eines Teils des Ausgabepreises oder um einen Abschlag auf den Ausgabepreis und wird das Produkt vor Ablauf der Laufzeit des Produkts zurückgegeben, so behält die Bank die gesamten erhaltenen Zuwendungen trotz vorzeitiger Rückgabe des Produkts. Zudem kann die Bank auch bei unvollständigen Jahresperioden die vollen Jahreszuwendungen gemäß den oben erwähnten Bandbreiten erhalten. Änderungen betreffend Höhe der Zuwendungen bleiben vorbehalten und werden in geeigneter Weise mitgeteilt.

Der Kunde ist sich bewusst und die Bank informiert hiermit ausdrücklich, dass Zuwendungen zu potenziellen Interessenkonflikten führen können, indem diese dazu verleiten können, Produkte auszuwählen oder zu empfehlen, bei denen die Bank überhaupt Zuwendungen erhält (z.B. Anlagefonds oder strukturierte Produkte anstelle von Aktien oder Anleihen), oder bei denen die Bank höhere Zuwendungen erhält (z.B. Bevorzugung von Produkten bestimmter Anbieter oder bestimmter Kategorien von Produkten, die höhere Zuwendungen mit sich bringen). Potenziellen Interessenkonflikten, insbesondere mit Blick auf das Kundeninteresse, wird durch geeignete Maßnahmen, wie zuvor beschrieben, Rechnung getragen.

Bei der Festlegung der geltenden Gebühren, die von der Bank für ihre Dienstleistungen erhoben werden, wurde die Tatsache berücksichtigt, dass die Bank Zuwendungen erhält. Dementsprechend stimmt der Kunde zu, dass die Bank Zuwendungen erhält und einbehält, sofern diese gesetzlich zulässig sind und im Einklang mit den AGB der Bank stehen.

3.2

Zahlung von Zuwendungen

Bei Anlagefonds kann die Bank einen Teil der vereinnahmten Zuwendungen, bei sonstigen Finanzdienstleistungen einen Teil der vom Kunden entrichteten Gebühren, Kommissionen bzw. sonstigen Zahlungen an Vertriebsstellen, externe Vermögensverwalter, Vermittler (bei Kundenempfehlungen), Einheiten des Konzerns oder andere Drittparteien weitergeben.

Wird ein Anlageprodukt von der Bank nicht nur vertrieben, sondern auch innerhalb des Konzerns emittiert und erbringt der Konzern Ergänzungsdienstleistungen wie Depotbankfunktionen und Verwaltung, verbleiben die im Zusammenhang mit dem betreffenden Produkt gezahlten Zuwendungen gegebenenfalls im Konzern.

Die effektiv gezahlten Zuwendungen hängen vom Umsatz des jeweiligen Produkts, den Erträgen der Bank in Zusammenhang mit dem Kunden, den einzelnen Vertriebsstellen und anderen Faktoren wie aufsichtsrechtlichen Anforderungen ab. Die Höhe dieser bezahlten Zuwendungen kann bis zu 75% der Zuwendungen oder der erhaltenen Gebühren und Kommissionen betragen und sollte in einem ausgewogenen Verhältnis zu zusätzlichen oder umfangreicheren Dienstleistungen für den Kunden stehen.

Zuwendungen können auch an Intermediäre oder andere Einheiten des Konzerns bezahlt werden, die der Bank Kunden empfehlen. Im Falle von erfolgreichen Vermittlungen können Vermittler grundsätzlich eine Entschädigung in einer Höhe von in der Regel bis zu 1 % der ursprünglichen Anlage erhalten, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind und dies gesetzlich zulässig ist. Alternativ kann unter bestimmten Bedingungen ein bestimmter Prozentsatz, der bis zu 50% der für die Bank generierten Erträge betragen kann, während der Dauer der Kundenbeziehung an den Vermittler bezahlt werden.

Die Vereinbarungen zwischen der Bank und den Drittparteien ermöglichen grundsätzlich, effiziente Finanzdienstleistungen auf hohem Niveau anzubieten. Dies kommt dem Kunden zugute, da der Kunde von diesen Dienstleistungen profitieren kann.

Es liegt in der Verantwortung der Drittpartei zu beurteilen, ob von der Bank bezahlte Zuwendungen behalten werden können.

In welchem Umfang diese Drittparteien zusätzliche Zuwendungen von Geschäftspartnern erhalten, bei denen es sich nicht um die Bank handelt, ist der Bank nicht bekannt und liegt außerhalb ihrer Kontrolle.

3.3

Sachzuwendungen von geringem Wert

Die Bank darf Sachzuwendungen von geringem Wert gewähren und annehmen. Zu diesen Sachzuwendungen zählen beispielsweise Produktschulungen wie die Teilnahme an Konferenzen, Seminaren oder ähnlichen Veranstaltungen, Marketingunterlagen, die Bereitstellung von allgemeinen Marktinformationen, Informationen oder Unterlagen zu einem Finanzinstrument oder einer Wertpapierdienstleistung sowie andere übliche Sachzuwendungen von geringem Wert, sofern dies gesetzlich zulässig ist. Sachzuwendungen von geringem Wert bedürfen der internen Genehmigung, um sicherzustellen, dass die Größenordnung im Einklang mit den Standards der Bank steht. Der Umfang dieser erhaltenen Sachzuwendungen von geringem Wert ist vom Produkthanbieter abhängig; der Umfang der gewährten Sachzuwendungen von geringem Wert ist von den jeweiligen Vertriebsstellen, externen Vermögensverwaltern, Vermittlern oder anderen Drittparteien abhängig.

3.4

Zuwendungen und Interessenkonflikte

Zuwendungen können sich aufgrund von potenziellen Interessenkonflikten auf die Beziehung zwischen dem Kunden und der Bank auswirken. Die Interessenkonflikte werden gemäß der Weisung der Bank und wie vorhergehend beschrieben effektiv gemindert.

Gemäß der Weisung sowie aufgrund der einzelnen im Abschnitt «Interessenkonflikte» dargestellten Informationsbarrieren erfolgen die Verhandlungen über Zuwendungen getrennt von der Geschäftstätigkeit der Bank. Soweit es zu solchen Zuwendungen kommt, führen diese somit nicht zu Interessenkonflikten in Hinblick auf die durch die Bank geleistete Anlageberatung oder eine andere Dienstleistung.

Auf Nachfrage erhält der Kunde eingehendere Informationen über die Art bzw. die Höhe derartiger Zuwendungen. Lässt sich deren Höhe im konkreten Fall nicht feststellen, wird die Berechnungsmethode mitgeteilt.

Falls der Kunde weitere Auskünfte erhalten möchte, kann er sich an seinen Kundenberater wenden.

4. Bestmögliche Ausführung und Regeln für die Bearbeitung von Aufträgen

4.1

Anwendungsbereich

- a) In diesem Abschnitt werden die Vorkehrungen zusammengefasst, die die Bank gemäß der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (**«MiFID»**), die in Luxemburger Recht umgesetzt wurde, zur bestmöglichen Ausführung und zu den Vorschriften für die Bearbeitung von Kundenaufträgen getroffen hat.
- b) Die Anforderungen an eine bestmögliche Ausführung gemäß MiFID sind ein wichtiger Bestandteil des Anlegerschutzes. Sie gelten für Wertpapierfirmen, die entweder Kundenaufträge über Finanzinstrumente ausführen, annehmen oder weiterleiten, Entscheidungen über den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten in Zusammenhang mit Vermögensverwaltungsmandaten treffen oder Wertpapierleihegeschäfte mit Kunden tätigen (eine Liste der Finanzinstrumente, die unter MiFID fallen, befindet sich in **Anhang 1**). Diese Kundenaufträge und Entscheidungen über den Kauf/Verkauf werden im Folgenden als **«Auftrag/Aufträge»** bezeichnet.
- c) Gemäß MiFID müssen Wertpapierfirmen bei der Ausführung von Aufträgen alle hinreichenden Vorkehrungen treffen, um das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erzielen, und dabei den Preis, die Kosten, die Schnelligkeit und die Wahrscheinlichkeit der Ausführung, die Schnelligkeit und die Wahrscheinlichkeit der Abwicklung, das Volumen, die Art des Auftrags oder andere, für die Auftragsausführung ins Gewicht fallende Faktoren in Betracht ziehen (**«Ausführungsfaktoren»**). Die Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung gilt, wenn der Kunde als Privatkunde oder professioneller Kunde eingestuft worden ist.
- d) Die Bank hat Ausführungsgrundsätze ausgearbeitet und implementiert, die sie in die Lage versetzen, alle hinreichenden Maßnahmen zu ergreifen, um unter Berücksichtigung der Ausführungsfaktoren das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erzielen (**«Ausführungsgrundsätze»**). Eine Zusammenfassung der Ausführungsgrundsätze wird in diesem Abschnitt der Kundeninformationsbroschüre bereitgestellt, die einen integralen Bestandteil der Kontoeröffnungsvereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden darstellt. Als Voraussetzung für die Eröffnung eines Kontos bei der Bank muss der Kunde die Ausführungsgrundsätze zustimmend zur Kenntnis nehmen. Darüber hinaus gilt diese Zustimmung des Kunden stets als erteilt, wenn er bei der Bank Aufträge platziert.

4.2

Ausführungsgrundsätze

- a) Die Bank hat Vorkehrungen für eine bestmögliche Ausführung getroffen, die die Grundsätze, Aufgaben und Zuständigkeiten beschreiben, die bei der Annahme und Übermittlung oder Ausführung von Aufträgen gelten. Die Bank trifft alle hinreichenden Vorkehrungen, um gleichbleibend, aber nicht auf Basis der einzelnen Aufträge, das bestmögliche Ergebnis bei der Annahme und Übermittlung oder Ausführung von Kundenaufträgen zu erzielen.
- b) Um das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erzielen, setzt die Bank bei der Annahme und Übermittlung von Aufträgen entweder einen **Zwischenhändler** ein (siehe **Unterabschnitt 4.3 und 4.5**) oder führt die Aufträge selbst direkt an einem

Ausführungsplatz aus (siehe **Unterabschnitt 4.3 und 4.6**; zur Definition von «**Ausführungsplatz**» siehe das Glossar in **Unterabschnitt 4.11**).

- c) Die Bank überwacht regelmäßig die Ausführungsqualität, -grundsätze und -verfahren der Zwischenhändler sowie die Ausführungsplätze. Unter anderem erfolgt diese Überwachung durch einen Vergleich der von den ausgewählten Zwischenhändlern und Ausführungsplätzen erreichten Ausführungsqualität mit Vergleichswerten auf dem Markt einer spezifischen Anlagenklasse. Im Falle einer anhaltenden Schlechtleistung des Zwischenhändlers wird die Bank, vorbehaltlich einer Kosten-Nutzen-Analyse, Änderungen an den bestehenden Vorkehrungen zur bestmöglichen Ausführung vornehmen, beispielsweise durch Ersetzen des bestehenden Zwischenhändlers durch einen anderen Zwischenhändler oder Ausführungsplatz (siehe **Unterabschnitt 4.5 und 4.7** für weitere Einzelheiten).

Die Bank prüft ihre Ausführungsgrundsätze mindestens einmal im Jahr oder im Falle einer wesentlichen Änderung, die die Fähigkeit der Bank beeinträchtigt, weiterhin das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erzielen. Bei diesen wesentlichen Änderungen handelt es sich um bedeutende Ereignisse, die sich auf die Ausführungsfaktoren, insbesondere auf den Gesamtpreis, auswirken und unter anderem Folgendes umfassen:

- Änderungen am anwendbaren aufsichtsrechtlichen Rahmen;
- Wesentliche Änderungen an den Organisationsstrukturen der Bank, die sich auf ihre Fähigkeiten auswirken könnten, gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für die Kunden zu erzielen;
- Die Überwachungsprozesse der Bank zur bestmöglichen Ausführung zeigen auf, dass das bestmögliche Ergebnis für die Kunden nicht gleichbleibend erzielt wird.

Die neueste Fassung der Ausführungsgrundsätze ist auf der Website der Bank veröffentlicht: <https://www.credit-suisse.com/lu/de/private-banking/best-execution.html>

- d) Die Bank hat Verfahren eingeführt, mit denen sie ihren Kunden auf Verlangen aufzeigen kann, dass deren Aufträge in Übereinstimmung mit den Ausführungsgrundsätzen der Bank oder der/den ausdrücklichen Kundenweisung(en) (siehe Definition in **Unterabschnitt 4.8**) ausgeführt worden sind.

4.3 Rollen der Bank bei der Übermittlung oder Ausführung von Aufträgen

- a) Je nach Finanzinstrument führt die Bank Aufträge selbst aus oder übermittelt Aufträge zur Ausführung an einen Zwischenhändler (einschließlich Einheiten des Konzerns).
- b) Wenn die Bank, je nach Finanzinstrument, direkten Zugang zu einem Ausführungsplatz hat, kann sie an einem Ausführungsplatz Aufträge selbst ausführen.
- c) Selbst in Fällen, in denen die Bank direkten Zugang zu einem Ausführungsplatz hat, kann sie, je nach Finanzinstrument, beschließen, Aufträge für die Ausführung an einen Zwischenhändler zu übermitteln.

- d) Wenn die Bank keinen direkten Zugang zu einem Ausführungsplatz hat, leitet sie Aufträge an einen Zwischenhändler weiter, der wiederum diese Aufträge in eigenem Namen am Ausführungsplatz ausführt.
- e) Beim Einsatz eines Zwischenhändlers liegt die Hauptverantwortung der Bank in der geeigneten Wahl und angemessenen Aufsicht des Zwischenhändlers.
- f) Wenn die Bank einen Auftrag selbst ausführt, liegt die Hauptverantwortung der Bank in der Wahl des Ausführungsplatzes.
- g) Unabhängig davon, welche Rolle die Bank übernimmt, muss sie alle hinreichenden Schritte unternehmen, um gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, wenn sie einen Zwischenhändler oder einen Ausführungsplatz für die Ausführung von Kundenaufträgen auswählt.

4.4

Faktoren und Kriterien der Auftragsausführung

- a) Um ihrer Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung nachzukommen, trifft die Bank hinreichende Vorkehrungen, damit bei der Ausführung von Aufträgen das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erzielt wird. Dabei trägt die Bank den folgenden **Ausführungsfaktoren** Rechnung:
 - Preis des Finanzinstruments;
 - Kosten für die Ausführung des Kundenauftrags;
 - Schnelligkeit der Ausführung;
 - Wahrscheinlichkeit der Ausführung;
 - Schnelligkeit der Abwicklung;
 - Wahrscheinlichkeit der Abwicklung;
 - Auftragsvolumen;
 - Art des Auftrags;
 - andere, für die Auftragsausführung ins Gewicht fallende Faktoren.
- b) Bei der Bestimmung der Gewichtung der oben genannten Ausführungsfaktoren berücksichtigt die Bank auch die besonderen Merkmale des Auftrags oder des Kunden, des Finanzinstruments, auf das sich der Auftrag bezieht, sowie des Zwischenhändlers oder des Ausführungsplatzes/der Ausführungsplätze, auf dem/denen der Auftrag abgewickelt werden kann.
- c) Bei Privatkunden sieht MiFID die Anforderung des bestmöglichen Ergebnisses vor, das in erster Linie über den Gesamtpreis zu definieren ist. Im **Gesamtpreis** enthalten sind der Ausführungspreis des Finanzinstruments sowie alle direkten Ausführungskosten. Die Transaktionskosten umfassen Courtagen, Clearing- und Börsengebühren, Abwicklungskosten sowie sonstige Gebühren von Drittparteien.

Nach Ansicht der Bank wird das bestmögliche Ergebnis für den Kunden hinsichtlich des Gesamtpreises grundsätzlich auf denjenigen Ausführungsplätzen erzielt, die für ein bestimmtes Finanzprodukt die größte Liquidität bieten und sich gleichzeitig durch die niedrigste Geld-Brief-Spanne auszeichnen.

Andere Ausführungsfaktoren wie Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung, Volumen, Art des Auftrags oder andere, für die Auftragsausführung ins Gewicht fallende Faktoren werden nur berücksichtigt, sofern sie für das Erzielen des bestmöglichen Ergebnisses hinsichtlich des Gesamtpreises von Bedeutung sind.

Auch wenn die Bank hinreichende Vorkehrungen trifft, um unter den jeweiligen Umständen das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen, und dabei die

oben erwähnten Ausführungsfaktoren in Betracht zieht, kann sie nicht gewährleisten, dass der von der Bank erzielte Preis immer der beste verfügbare Marktpreis zum jeweiligen Zeitpunkt ist. Dies ist insbesondere bedingt durch Marktkonditionen, Marktliquidität, Preisunterschiede oder andere Umstände.

- d) Obwohl es gemäß MiFID zulässig ist, bei professionellen Kunden das bestmögliche Ergebnis anders als bei Privatkunden zu definieren, hat die Bank beschlossen, bei professionellen Kunden ebenfalls den Gesamtpreis als entscheidendes Element für das bestmögliche Ergebnis anzuwenden. Sollte die Bank eine andere Gewichtung der Ausführungsfaktoren für die Ermittlung des bestmöglichen Ergebnisses bei professionellen Kunden einführen, würde dies entsprechend kommuniziert werden.
- e) Die Tatsache, dass Einheiten des Konzerns als Zwischenhändler eingesetzt werden, führt nicht zu höheren Transaktionskosten für den Kunden, wie es beim Einsatz von externen Zwischenhändlern der Fall wäre.

4.5

Annahme und Übermittlung von Aufträgen

Die Wahl von Zwischenhändlern kann sich auf den Ausführungspreis und die -kosten und somit auf den Gesamtpreis auswirken. Deshalb stellt der Ausführungsfaktor Gesamtpreis ein wichtiges Element des Auswahlprozesses für Zwischenhändler dar. Die Bank wählt Zwischenhändler, die eine hohe Servicequalität und effiziente Vorkehrungen für eine bestmögliche Ausführung bieten, um stets die bestmögliche Ausführung zu erzielen. Die folgenden spezifischen Kriterien werden bei der Auswahl in absteigender Reihenfolge gewichtet:

- Zugang zu den betreffenden Ausführungsplätzen oder anderen Zwischenhändlern;
- Fähigkeit, gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis zu erzielen und die bestmögliche Ausführung zu überwachen, wobei das Hauptaugenmerk auf dem Gesamtpreis liegt;
- Zuverlässigkeit der Ausführungs- und Abwicklungsprozesse;
- Technologie, Infrastruktur und Support-Dienstleistungen.

Weitere Informationen, auch zu den Anlageklassen, für welche die Bank Zwischenhändler einsetzt, sind in den Ausführungsgrundsätzen enthalten.

4.6

Ausführung von Aufträgen

Wenn die Bank direkt auf einem Ausführungsplatz tätig wird, kann sich die Wahl des Ausführungsplatzes direkt auf den Ausführungspreis und die Ausführungskosten und somit auf den Gesamtpreis auswirken.

Die Bank wählt Ausführungsplätze anhand der folgenden Kriterien:

- Liquidität und Preis;
- Kredit- und Abwicklungsrisiko;
- Betriebsmodelle und (technische) Infrastruktur;
- Schnelligkeit des Zugangs, Unmittelbarkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung;
- Kosten des Ausführungsplatzes.

Weitere Informationen, auch zu den Anlageklassen, für welche die Bank direkten Zugang zu Ausführungsplätzen hat, sind in den Ausführungsgrundsätzen enthalten.

Die fünf wichtigsten Ausführungsplätze/Zwischenhändler und Berichte zur Ausführungsqualität

- a) Um ausführliche und aussagekräftige Informationen über die Ausführungsergebnisse und die erzielte Qualität bereitzustellen, veröffentlicht die Bank jährlich den «Top 5 Execution Venues and Top 5 Broker Report» (im Folgenden als «Top 5 Report» bezeichnet) über die fünf wichtigsten Ausführungsplätze/Zwischenhändler in puncto Ausführungsvolumen. Darüber hinaus werden Informationen über die erzielte Ausführungsqualität jährlich im «Execution Quality Report» zur Verfügung gestellt. Beide Berichte sind auf der Website der Bank abrufbar: <https://www.credit-suisse.com/lu/de/private-banking/best-execution.html>.
- b) Die Liste der wichtigsten von der Bank genutzten Ausführungsplätze nach Finanzinstrumentenklasse sowie der wichtigsten von der Bank genutzten Zwischenhändler nach Finanzinstrumentenklasse ist im «Top 5 Report» enthalten, der jährlich auf der Website der Bank veröffentlicht wird. Der Link zum «Top 5 Report» sowie etwaige Änderungen oder Ergänzungen zu den vorgenannten Listen, die während des Kalenderjahres erfolgen, welches an jenes anschließt, das von dem letzten «Top 5 Report» abgedeckt wird, können der neuesten Fassung der Ausführungsgrundsätze entnommen werden. Diese ist auf der Website der Bank abrufbar: <https://www.credit-suisse.com/lu/de/private-banking/best-execution.html>.
- c) Die Informationen werden im «Top 5 Report» nach Anlageklassen in separaten Abschnitten für Privatkunden und professionelle Kunden zur Verfügung gestellt. Sowohl der «Top 5 Report» als auch der «Execution Quality Report» werden bis spätestens Ende April jedes Jahres auf der Website der Bank zur Verfügung gestellt und beziehen sich jeweils auf das vorangegangene Kalenderjahr.

Ausdrückliche Kundenweisungen

- a) Erteilt der Kunde eine ausdrückliche Weisung in Bezug auf den Ausführungsplatz oder die Art des Auftrags, führt die Bank den Auftrag soweit möglich gemäß dieser/dieser ausdrücklichen Weisung(en) aus. Hinsichtlich aller anderen Aspekte des Auftrags, die von dem Kunden nicht vorgegeben werden, befolgt die Bank ihre Ausführungsgrundsätze.

Der Kunde sollte beachten, dass die Platzierung von Aufträgen mit ausdrücklicher Weisung die Bank daran hindern könnte, diejenigen Schritte zu unternehmen, die sie in ihren Ausführungsgrundsätzen ausgearbeitet und umgesetzt hat, um das bestmögliche Ergebnis für die Ausführung der Aufträge zu erzielen. Im Speziellen gilt dies für diejenigen Aspekte, auf die sich diese ausdrückliche Weisung bezieht/beziehen. Dies kann insgesamt zu einem Ausführungsergebnis führen, das weniger zufriedenstellend als das Ausführungsergebnis, das ohne diese ausdrückliche Weisung erzielt worden wäre, ist

- b) Liegt keine ausdrückliche Weisung des Kunden vor, führt die Bank den Auftrag gemäß ihren Ausführungsgrundsätzen aus.
- c) Die folgenden standardisierten Auftragsarten gelten nicht als ausdrückliche Weisungen:
 - Bestens-Aufträge;
 - Limit-Aufträge;
 - Stop-Loss-Aufträge (Stop-Loss-Limit-Aufträge und Stop-Loss-Bestens-Aufträge).

Ausdrückliche Zustimmung des Kunden beim Handel außerhalb eines Handelsplatzes

Die Ausführungsgrundsätze der Bank sehen die Möglichkeit vor, dass Aufträge außerhalb eines Handelsplatzes ausgeführt werden können. Tatsächlich kann die Bank oder der ausgewählte Zwischenhändler von Fall zu Fall beschließen, dass das bestmögliche Ergebnis außerhalb eines solchen Handelsplatzes erzielt werden kann. Der Kunde sollte beachten, dass bei einer Auftragsausführung außerhalb eines Handelsplatzes ein sogenanntes Gegenparteienrisiko bestehen kann. Das Gegenparteienrisiko bezieht sich auf ein Ereignis, bei dem die Gegenpartei einer Transaktion ihren Transaktionspflichten nicht nachkommt, z.B. die bereitgestellten Finanzinstrumente nicht bezahlt.

Auf Anfrage erhält der Kunde zusätzliche Informationen über die Konsequenzen einer solchen Ausführung.

Für die Ausführung von Aufträgen außerhalb eines Handelsplatzes benötigt die Bank die vorherige ausdrückliche Zustimmung des Kunden. Der Kunde sollte beachten, dass die Bank seine Aufträge ohne seine Zustimmung nicht außerhalb eines Handelsplatzes ausführen kann.

Auftragsbearbeitung durch die Bank

- a) Die Bank hat Verfahren und Vorkehrungen umgesetzt, die eine unverzügliche, faire und rasche Auftragsausführung in Zusammenhang mit anderen Aufträgen oder Handelsinteressen der Bank regeln.
- b) Die Bank führt Aufträge unverzüglich und angemessen aus. Die Kunden werden über jede wesentliche Schwierigkeit hinsichtlich der ordnungsgemäßen Ausführung ihres Auftrags so bald wie möglich informiert.
- c) Vergleichbare Aufträge werden entsprechend ihres Eingangszeitpunktes sequenziell ausgeführt, es sei denn, dass dies aufgrund der Merkmale eines Auftrags oder der vorherrschenden Marktbedingungen unmöglich oder nicht praktikabel ist.
- d) Die Bank kann einzelne Aufträge eines spezifischen Kunden nur im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten und/oder Initial Public Offerings mit Aufträgen anderer Kunden zusammenfassen. Eine solche Zusammenfassung wird nur durchgeführt, wenn es unwahrscheinlich ist, dass dies insgesamt für einen Kunden, dessen Auftrag zusammengefasst werden soll, nachteilig ist. In Zusammenhang mit einem einzelnen Auftrag hingegen kann ein solcher Nachteil für einen Kunden nicht ausgeschlossen werden. Im Falle einer teilweisen Ausführung eines Sammelauftrags (z.B. aufgrund mangelnder Marktliquidität) wird die Bank die betreffenden Geschäfte anteilig denjenigen Kunden zuteilen, deren Aufträge zusammengefasst wurden, es sei denn, diese anteilige Zuteilung ist aufgrund der vom Emittenten festgelegten Mindestanforderungen bezüglich der Stückelung nicht möglich. Im letzteren Fall wird die Bank die betreffenden Geschäfte anteilig denjenigen Kunden zuteilen, deren Aufträge diese Mindestanforderungen bezüglich der Stückelung erfüllen.

Geld-Brief-Spanne

Der Geldkurs ist der Kurs, zu welchem ein Anleger oder Händler bereit ist, ein Wertpapier zu kaufen. Das Kaufangebot setzt sowohl den Geldkurs als auch die Menge des Wertpapiers fest, die gekauft werden soll. Das Gegenteil vom Geldkurs ist der Briefkurs, das heißt der Kurs, zu welchem ein Verkäufer bereit ist, ein Wertpapier zu verkaufen. Die Begriffe Geld- und Briefkurs werden auf den meisten Aktien-, Anleihen-, Devisen- und Derivatmärkten verwendet.

Als Geld-Brief-Spanne wird die Differenz zwischen Geldkurs und Briefkurs bezeichnet. Liegt der Geldkurs beispielsweise bei USD 20 und der Briefkurs bei USD 21, beträgt die Geld-Brief-Spanne USD 1.

Geregelter Markt

Ein von einem Marktbetreiber betriebenes und/oder verwaltetes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach seinen nicht-diskretionären Regeln in einer Weise zusammenführt oder das Zusammenführen fördert, die zu einem Vertrag in Bezug auf Finanzinstrumente führt, die gemäß den Regeln und/oder den Systemen des Marktes zum Handel zugelassen wurden, sowie eine Zulassung erhalten hat und ordnungsgemäß und gemäß Titel III der MiFID funktioniert.

Handelsplatz

Ein geregelter Markt, ein multilaterales Handelssystem oder ein organisiertes Handelssystem.

Liquidität/Liquiditätsanbieter

Der Umfang, bis zu dem ein Vermögenswert oder Wertpapier am Markt gekauft oder verkauft werden kann, ohne dass dadurch der Preis des Vermögenswerts oder Wertpapiers beeinflusst wird. Liquidität ist gekennzeichnet durch ein hohes Maß an Handelsaktivitäten. Ein Liquiditätsanbieter hält eine große Menge eines bestimmten Wertpapiers oder erleichtert den Handel mit diesem Wertpapier. Liquiditätsanbieter führen idealerweise zu einer höheren Preisstabilität und vertreiben Wertpapiere sowohl an Privatanleger als auch an institutionelle Anleger.

Market Maker

Eine Person, die an den Finanzmärkten auf kontinuierlicher Basis ihre Bereitschaft anzeigt, durch den An- und Verkauf von Finanzinstrumenten unter Einsatz des eigenen Kapitals Handel für eigene Rechnung zu von ihr gestellten Kursen zu betreiben.

Multilaterales Handelssystem (Multilateral Trading Facility; MTF)

Ein von einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber betriebenes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach nicht-diskretionären Regeln in einer Weise zusammenführt, die zu einem Vertrag gemäß Titel II von MiFID führt.

Organisiertes Handelssystem (Organized Trading Facility; OTF)

Ein multilaterales System, bei dem es sich nicht um einen geregelten Markt oder ein multilaterales Handelssystem handelt und das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten,

Emissionszertifikaten oder Derivaten innerhalb des Systems in einer Weise zusammenführt, die zu einem Vertrag gemäß Titel II von MiFID führt.

Systematischer Internalisierer

Eine Wertpapierfirma, die in organisierter und systematischer Weise häufig in erheblichem Umfang Handel für eigene Rechnung betreibt, wenn sie Kundenaufträge außerhalb eines geregelten Marktes oder eines multilateralen Handelssystems bzw. eines organisierten Handelssystems ausführt, ohne ein multilaterales System zu betreiben.

Zwischenhändler

Ein Unternehmen, an das die Bank Aufträge zur Ausführung übermittelt und das entweder den von der Bank erhaltenen Auftrag an einem Ausführungsplatz ausführt oder den von der Bank erhaltenen Auftrag an einen anderen Zwischenhändler zur Ausführung übermittelt.

5. Sicherung der Vermögenswerte von Kunden

5.1

Finanzinstrumente

Die Finanzinstrumente, die in dem Depot eines Kunden bei der Bank gehalten werden, sind ordnungsgemäß von den Finanzinstrumenten der Bank und den Finanzinstrumenten anderer Kunden der Bank zu trennen.

Gemäß den AGB der Bank hat die Bank ein Pfandrecht in Bezug auf diese Finanzinstrumente, das ihre bestehenden und künftigen Forderungen gegenüber dem Kunden aus der Geschäftsbeziehung sichert, sowie ein Verrechnungsrecht, das der Bank ermöglicht, die Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber der Bank mit den im Depot des Kunden gehaltenen Finanzinstrumenten zu verrechnen, sofern dies gesetzlich zulässig ist.

Im Allgemeinen hinterlegt die Bank die Finanzinstrumente in ihrem eigenen Namen bei einer professionellen Verwahrungsstelle für Finanzinstrumente oder bei einer Clearingstelle (**«Verwahrer»**). Grundsätzlich unterliegen die von der Bank mit dem betreffenden Verwahrer geschlossenen Verwahrungsverträge dem Recht des Landes, in dem der Verwahrer seine Niederlassung hat.

Im Einklang mit den gesetzlichen Erfordernissen unterhält die Bank bei ihren Verwahrern getrennte Konten: ein Konto für sämtliche Finanzinstrumente ihrer Kunden und ein Konto für ihre eigenen Finanzinstrumente. In bestimmten Ländern außerhalb der Europäischen Union (**«EU»**) ist möglicherweise eine Trennung zwischen den Finanzinstrumenten der Kunden und den Finanzinstrumenten der Bank aus rechtlichen oder praktischen Gründen nicht möglich.

Eine Liste der betreffenden Verwahrer wird dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Im Falle der Insolvenz der Bank sieht das Gesetz vor, dass die von Kunden bei der Bank hinterlegten Finanzinstrumente geschützt sind und nicht in die Vermögenswerte der Bank aufgenommen werden. Ein Insolvenzverfahren kann jedoch die Übertragung der Finanzinstrumente zugunsten der Kunden verzögern.

Falls im Rahmen eines Insolvenzverfahrens in Bezug auf ein bestimmtes Finanzinstrument nicht genügend geeignete Finanzinstrumente verfügbar sind, so tragen die Kunden, deren Portfolios dieses Finanzinstrument enthalten, anteilig den Verlust, es sei denn, der Verlust kann durch der Bank gehörende Finanzinstrumente derselben Art gedeckt werden.

Darüber hinaus greift in diesem Fall in Anwendung der luxemburgischen Gesetze der Schutzmechanismus des Anlegerentschädigungssystems. In Abschnitt 5.3 sind diesbezüglich ausführlichere Informationen aufgeführt.

Falls ein Verwahrer einem Insolvenzverfahren unterliegt, sehen die Gesetze in vielen Ländern auch vor, dass die von der Bank bei dem Verwahrer hinterlegten Finanzinstrumente grundsätzlich geschützt und nicht Teil der Insolvenzmasse sind, vorbehaltlich möglicher Verzögerungen bei der Übertragung, wie oben dargestellt, und des Risikos einer ungenügenden Zahl an verfügbaren Finanzinstrumenten.

In wenigen Ländern außerhalb der EU kann es jedoch der Fall sein, dass die bei dem Verwahrer hinterlegten Finanzinstrumente in das Insolvenzverfahren aufgenommen werden und dass der Hinterleger kein Sonderrecht auf ihre Rückgabe hat. Im Falle der Verwahrung von Finanzinstrumenten bei einem Prime Broker, insbesondere (jedoch nicht ausschließlich) im Zusammenhang mit Hedge-Fonds-Geschäften, kann diese Gefahr auch unabhängig vom jeweiligen Gesellschaftssitz des betreffenden Prime Broker bestehen.

In dem im vorstehenden Absatz beschriebenen Fall oder falls die Bank aus irgendeinem Grund vom Verwahrer lediglich eine Anzahl an Finanzinstrumenten einer bestimmten Kategorie wiedererlangt, die nicht ausreichend ist, um die Ansprüche der Kunden auf diese Finanzinstrumente zu befriedigen, tragen diese Kunden den Verlust anteilig im Verhältnis zur jeweiligen Anzahl der von ihnen hinterlegten Finanzinstrumente dieser Kategorie.

In bestimmten Ländern verfügen manche oder alle Verwahrer über ein Sicherungsrecht, ein Pfandrecht oder ein Verrechnungsrecht in Bezug auf die bei ihnen hinterlegten Finanzinstrumente oder verfügen über Hinterlegungsbedingungen, die eine Aufteilung des Verlusts im Falle des Zahlungsausfalls ihres eigenen Verwahrers vorsehen. Dies kann zu Situationen führen, in denen die Bank nicht genügend Finanzinstrumente wiedererlangen kann, um die Ansprüche ihrer Kunden zu befriedigen. Die in dem vorstehenden Absatz aufgeführte Regel, wonach der Verlust anteilig getragen wird, findet in diesem Fall Anwendung.

5.2

Gelder

Alle Gelder, die der Kunde bei der Bank hinterlegt, in welcher Währung auch immer, gehen in das Vermögen der Bank über. Falls die Bank einem Insolvenzverfahren unterliegt, besteht die Gefahr, dass Kunden möglicherweise einen Teil oder die Gesamtheit ihrer hinterlegten Gelder verlieren, die im Gegensatz zu den Finanzinstrumenten in das Insolvenzverfahren einbezogen werden. In diesem Fall greift in Anwendung der luxemburgischen Gesetze der Schutzmechanismus der Einlagensicherung. In Abschnitt 5.3 sind diesbezüglich ausführlichere Informationen aufgeführt.

5.3

Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem in Luxemburg

Die Bank ist Mitglied des Luxemburger Einlagensicherungssystems: Fonds de garantie des dépôts Luxembourg («**FGDL**»).

Im Falle einer Insolvenz sind die Geldeinlagen der Anleger bis zu einem Rückzahlungsbetrag von EUR 100 000 geschützt (Einlagensicherung). Bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrags unter dem Luxemburger Einlagensicherungssystem werden Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber der Bank verrechnet, soweit dies unter dem für die Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde geltenden Rechtsrahmen und den Vertragsbedingungen zulässig ist. Die Einlagensicherung deckt natürliche und juristische Personen ab. **Anhang 2** «Informationsbogen für den Anleger» dieser Kundeninformationsbroschüre enthält ausführliche Informationen über die Einlagensicherung, anwendbare Ausnahmen von der Einlagensicherung sowie Umstände, unter denen temporär möglicherweise eine höhere Obergrenze für die Deckungssumme gilt. Diesbezügliche Informationen sind

auch auf der in **Anhang 2** aufgeführten Website des Einlagensicherungssystems aufgeführt.

Zudem schützt das Luxemburger Anlegerentschädigungssystem «Système d'indemnisation des investisseurs Luxembourg («**SIL**») alle Anleger durch Entschädigung ihrer Forderungen aus Wertpapiergeschäften in Höhe von bis zu EUR 20 000 (Anlegerentschädigung), falls die Bank nicht in der Lage ist, die dem betreffenden Kunden geschuldeten Gelder bzw. die im Eigentum dieses Kunden befindlichen und in seinem Namen von der Bank im Rahmen von Anlagegeschäften gehaltenen Gelder zu vergüten, oder falls die Bank nicht in der Lage ist, dem Kunden die in seinem Eigentum befindlichen, aber von der Bank gehaltenen oder verwalteten Finanzinstrumente zurückzuerstatten. Da sämtliche Kunden nach wie vor Eigentümer der von ihnen bei der Bank gehaltenen Finanzinstrumente sind, fallen diese Finanzinstrumente nicht in die Vermögensmasse der Bank, sodass die betreffenden Kunden unmittelbare Ansprüche auf diese Finanzinstrumente geltend machen können.

Die Anlegerentschädigung umfasst natürliche Personen und Gesellschaften nach Luxemburger Recht oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der EU, die aufgrund ihrer Größe und gemäß anwendbaren Luxemburger Gesetzen berechtigt sind, eine verkürzte Bilanz aufzustellen, sowie Gesellschaften vergleichbarer Größe nach dem Recht eines anderen Mitgliedsstaats der EU.

Forderungen, die sich auf einen bestimmten Betrag beziehen, können keinesfalls einen Anspruch auf eine doppelte Entschädigung durch FGDL und SIL begründen.

Zusätzliche Informationen sind auf Anfrage erhältlich.

6. Kosteninformationen

6.1

Allgemeines

Informationen über Kosten und Gebühren für Wertpapierdienstleistungen der Bank sind im Preisverzeichnis der Bank in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt. Das Preisverzeichnis ist auch über folgenden Link abrufbar: <https://www.credit-suisse.com/lu/de/private-banking/general-information.html>.

Gegebenenfalls erhalten Kunden vorab Berichte über die Kosten und Gebühren in Zusammenhang mit ihren Positionen und Transaktionen in Finanzinstrumenten sowie den Wertpapier- und Nebendienstleistungen (Schätzung der Kosten und Gebühren) sowie im Nachhinein in einer zusammengefassten Form (Jahresbericht über Kosten und Gebühren). Auf Anfrage stellt die Bank eine ausführlichere Aufschlüsselung der Kosten und Gebühren (Bericht mit Einzelaufstellung der Kosten und Gebühren) zur Verfügung. Erhaltene und einbehaltene Zuwendungen sind Bestandteil der Gesamtkosten und -gebühren, die in dem jeweiligen Bericht über Kosten und Gebühren offengelegt werden.

Auf Grundlage der Informationen über Kosten und Gebühren kann der Kunde auch die Auswirkung auf die Rendite des investierten Kapitals nachvollziehen. Kosten und Gebühren können die Rendite des investierten Kapitals reduzieren.

6.2

Vorabinformation über die Kosten («ex ante»)

Die folgenden Informationen sind für die allfällige Vorabinformation über die Kosten und Gebühren (Schätzung der Kosten und Gebühren) von Bedeutung.

Ein Privatkunde erhält von der Bank vor Ausführung einer Transaktion bezüglich eines Finanzinstruments Vorabinformationen («ex ante») über die Kosten und Gebühren, wenn der Privatkunde der Bank eine entsprechende Anweisung erteilt hat, ohne dass er von der Bank bezüglich einer solchen Transaktion beraten wurde, sowie vor einer Anlageentscheidung nach einer von der Bank erbrachten Anlageberatung oder vor Abschluss eines Vermögensverwaltungsmandats.

Vorbehaltlich anderer Vereinbarung legt die Bank einem professionellen Kunden Vorabinformationen («ex ante») über die Kosten und Gebühren vor einer Anlageentscheidung nach einer von der Bank erbrachten Anlageberatung oder vor Abschluss eines Vermögensverwaltungsmandats offen.

Für die Berechnung und Offenlegung der Kosten und Gebühren verwendet die Bank die zu diesem Zeitpunkt oder früher verfügbaren Daten. Echtzeitdaten können von der in der Vorabinformation über die Kosten und Gebühren enthaltenen Bewertung abweichen.

Möglicherweise sind zusätzliche Gebühren im Preis für die Dienstleistung oder das Finanzprodukt enthalten, z.B. ein Spread (Betrag, um den der Briefkurs den Geldkurs übersteigt). Buchungskosten werden nur einmalig erhoben.

Andere Kosten und Gebühren, die unabhängig von jeglicher Anlageberatung oder einem Vermögensverwaltungsmandat anfallen, z.B. Verwaltungs- und sonstige Gebühren in

Zusammenhang mit der Depotverwaltung, werden nicht gesondert (nicht einmal teilweise) offengelegt, und sind im Preisverzeichnis der Bank enthalten.

Möglicherweise wird die Vorabinformation über die Kosten und Gebühren auf Grundlage einer Referenzanlage berechnet und berücksichtigt keine außergewöhnlichen Umstände (z.B. Ausübung von Bezugsrechten). Unter diesen Umständen weicht der tatsächliche Betrag des investierten Kapitals möglicherweise von der Bewertung ab, d.h. die tatsächlichen Kosten und Gebühren weichen möglicherweise auch ab.

Darüber hinaus werden die Kosteninformationen auch in dem betreffenden KID, sofern verfügbar, bereitgestellt.

Das KID weist für den Kunden die Kosten für das Finanzinstrument, die in den Gesamtkosten enthalten sind, aus. Bei Kosten, die nicht in dem KID ausgewiesen werden, handelt es sich um Dienstleistungskosten, die in der Schätzung der Kosten und Gebühren offengelegt werden.

6.3

Nachträgliche Information über die Kosten («ex post»)

Der Kunde erhält eine nachträgliche Information über die Kosten (Jahresbericht über die Kosten und Gebühren) mit den tatsächlichen Kosten und Gebühren, die auf Jahresbasis erhoben wurden.

Die Berechnung der in diesem Bericht enthaltenen Prozentzahlen basiert auf dem durchschnittlich investierten Kapital im Berichtszeitraum. Möglicherweise werden unter bestimmten Umständen Schätzungswerte offengelegt (z.B. wenn die Berechnung auf Monatswerten basiert).

Andere Kosten, z.B. Verwaltungs- und sonstige Gebühren in Zusammenhang mit der Depotverwaltung, werden möglicherweise in dem Gesamtbetrag der Kosten und Gebühren zusammengefasst und nicht gesondert offengelegt.

Die Bank berechnet die im Bericht enthaltenen Zahlen auf Grundlage der Daten zum Stichtag für den Bericht und aktualisiert die Zahlen im Bericht nach diesem Stichtag nicht.

Bei Änderungen der Referenzwährung im Berichtszeitraum wird die nachträgliche Information über Kosten und Gebühren auf Grundlage der letzten verfügbaren Referenzwährung des Berichtszeitraums berechnet und offengelegt.

7. Bewertung und Berichte an die Kunden

7.1

Bewertung

Die Bank bewertet die Finanzinstrumente in den Portfolios der Kunden täglich (an jedem **Bankgeschäftstag** gemäß Definition in den AGB). Diese Bewertung basiert, sofern verfügbar, auf den Schlusskursen der betreffenden Hauptbörse, die in der Regel von zuverlässigen Datenanbietern wie SIX Financial Information AG, Zürich (Aktien, Anleihen, Optionsscheine, Optionen, Zertifikate) bereitgestellt werden, oder auf offiziellen Nettoinventarwerten (z.B. alternative Anlageinstrumente). Falls kein tatsächlicher Abschlusskurs vorliegt, werden die Finanzinstrumente auf Grundlage historischer Marktpreise innerhalb eines spezifischen Zeitraums bewertet; der betreffende Zeitraum variiert je nach Finanzinstrument; ältere Werte werden möglicherweise nicht berücksichtigt. Ein abweichender Kurs wird gesondert offengelegt.

Besondere Bewertungen gelten in folgenden Fällen:

- Futures-Positionen werden täglich zu den betreffenden Schlusskursen des vorherigen Bankgeschäftstages bewertet. Auf dieser Grundlage wird die Variation Margin («Nachschuss», d.h. der nicht realisierte Gewinn oder Verlust) jedes Kunden täglich neu berechnet und dem jeweiligen Margin-Konto gutgeschrieben bzw. belastet.
- Grundsätzlich illiquide Finanzinstrumente werden im Portfolio meistens zu ihrem Rücknahmepreis ausgewiesen.

Werden Einlagen in Fremdwährung in den Portfolios der Kunden gehalten, werden die Fremdwährungskurse in der mit dem Kunden vereinbarten Referenzwährung ausgewiesen. Der jeweilige Wechselkurs des vorherigen Bankgeschäftstages findet Anwendung.

Falls der Standard Investment Report (gemäß dem nachfolgenden Abschnitt 7.2.2.) leicht abweichende Informationen über die Bewertung im Vergleich zu den in dieser Kundeninformationsbroschüre bereitgestellten Informationen enthält, haben die im Standard Investment Report enthaltenen Informationen Vorrang und sind entsprechend heranzuziehen.

Weitere Einzelheiten sind im nachstehenden Abschnitt «Berichte an die Kunden» aufgeführt.

7.2

Berichte an die Kunden

Die Bank stellt dem Kunden im Rahmen von regelmäßigen Berichten eine transparente Übersicht über seine Vermögenswerte und Gelder bei der Bank sowie ausführliche Informationen über erfolgte Transaktionen bereit. Der Abschnitt «Kosteninformationen» enthält Informationen über die Berichterstattung zu Kosten und Gebühren.

Einige Informationen und Zahlen in den Berichten werden von Dritten bereitgestellt. Auch wenn diese Quellen als zuverlässig angesehen werden, übernimmt die Bank keine Verantwortung für die Qualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen und Zahlen.

7.2.1

Abschlussbestätigung

Vorbehaltlich anderer Vereinbarung erhält der Kunde zu jeder Transaktion in einem Finanzinstrument eine Abschlussbestätigung. Die Abschlussbestätigung enthält auch Informationen über die Kosten einer Transaktion. Ausführlichere Informationen über die Kosten einer Transaktion sind in dem Jahresbericht zu Kosten und Gebühren aufgeführt.

7.2.2

Regelmäßiger Positionsbericht/Vermögensverwaltungsbericht

Kunden, die Finanzinstrumente und/oder Gelder halten oder deren Portfolio von der Bank verwaltet wird, erhalten regelmäßig Berichte über ihr Portfolio (einschließlich Barmitteln) oder ihre Finanzinstrumente. Die **Positionsberichte und Vermögensverwaltungsberichte** (beide bezeichnet als «**Standard Investment Report**») werden vierteljährlich oder, in Bezug auf den Portfolioverwaltungsbericht, wenn der Vertrag zwischen der Bank und dem Kunden ein gehebeltes Portfolio zulässt, monatlich zur Verfügung gestellt («**Berichtszeitraum**»). Falls der Kunde die Positionsberichte häufiger erhalten möchte, kann er sich an den Kundenberater wenden, der den Kunden über etwaige Kosten für diese Dienstleistung informieren kann.

7.2.3

Eignungsbericht

Abschnitt 1.3.3 enthält Informationen über den Eignungsbericht.

7.2.4

Verlustschwellenmeldung

Kunden, für die die Bank Vermögensverwaltungsdienstleistungen erbringt, werden informiert, sobald der Wert ihres Portfolios verglichen mit dem letzten regelmäßigen Vermögensverwaltungsbericht um 10% oder ein Vielfaches davon gesunken ist («**Verlustschwellenmeldung**»).

Zusätzlich erhalten Privatkunden, für die keine Vermögensverwaltungsdienstleistungen von der Bank erbracht werden, ebenfalls eine Verlustschwellenmeldung, sobald der Wert ihres Portfolios verglichen mit dem letzten vierteljährlichen Vermögensverwaltungsbericht um 10% oder ein Vielfaches davon gesunken ist.

Dies bedeutet, dass für die Zwecke dieser Verlustschwellenmeldung und die damit verbundene Performanceberechnung der Tageswert des Portfolios mit dem Wert im letzten vierteljährlichen Positionsbericht/Vermögensverwaltungsbericht verglichen wird.

Die Performance wird täglich (nur an Bankgeschäftstagen) berechnet und gegebenenfalls am nächsten Bankgeschäftstag kommuniziert.

Die Bank wird einen Kunden über einen Wertrückgang in Höhe von 10% oder eines Vielfachen davon auf Grundlage der Daten nach dem Overnight-Abgleich am selben Bankgeschäftstag gemäß rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben informieren. Wie allgemein vorstehend aufgeführt, ist die Bank in manchen Fällen für die Berechnungen auf Daten angewiesen, die von Dritten bereitgestellt werden. Auch wenn nur zuverlässige Quellen für Marktdaten eingesetzt werden, sind Fehler oder Verzögerungen möglich. Im Falle von fehlerhaften oder verzögerten Daten kann die Bank möglicherweise die Verlustschwellenmeldung nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht ausstellen. Die Bank kann keine Verantwortung für Daten übernehmen, die von Dritten bereitgestellt werden. Im Falle von Fehlern werden keine Berichte bzw. Meldungen zur Korrektur derselben ausgestellt.

Wird die Verlustschwelle mehrfach innerhalb desselben Berichtszeitraums erreicht, wird der Kunde informiert, wenn ein solcher Rückgang erstmals festgestellt wird, und anschließend nur noch, wenn der Rückgang ein Vielfaches von 10% beträgt.

Die Kommunikation erfolgt über den mit der Bank vereinbarten Kanal. Sollte eine nicht elektronische Kommunikation bevorzugt werden, kann der Empfang der Verlustschwellenmeldung später erfolgen, als wenn ein elektronisches Kommunikationsmittel verwendet worden wäre. Der Kunde kann mit seinem Kundenberater eine Umstellung auf elektronische Kommunikation vereinbaren.

8. Kundenbeschwerden

Die Bank möchte sicherstellen, dass ihre Kunden uneingeschränkt zufrieden sind. Hierfür hat die Bank Verfahren implementiert, die eine angemessene Bearbeitung von Kundenbeschwerden sicherstellen.

Falls ein Kunde mit der erbrachten Dienstleistung nicht vollständig zufrieden ist, würde die Bank dies gerne so früh wie möglich von dem Kunden erfahren und sie wird nach Möglichkeit Maßnahmen ergreifen, die verhindern, dass das Problem erneut auftritt. In jedem Fall ist die Bank bestrebt, Angelegenheiten so schnell wie möglich zu klären.

Die normale Bearbeitungsdauer von Beschwerden ist auf zehn Bankgeschäftstage festgelegt, es sei denn, ein längerer Zeitraum ist aufgrund der Komplexität der Anfrage und der erforderlichen Untersuchungen gerechtfertigt. Daher ist dem Kunden innerhalb des vorstehend genannten Zeitraums eine Antwort zuzusenden. Ist dies nicht möglich, wird der Kunde hierüber informiert.

Wie kann eine Beschwerde eingebracht werden?

Um eine Beschwerde bei der Bank einzubringen, kann der Kunde seinen Kundenberater oder seinen Ansprechpartner im Tagesgeschäft telefonisch, per E-Mail, Fax oder Schreiben kontaktieren.

Der Kunde wird dazu ermutigt, seine Beschwerde über die Website der Bank einzureichen, da die Beschwerde automatisch an die Bank übermittelt wird. Der Link ist auf der Website der Bank abrufbar:

<https://www.credit-suisse.com/lu/de/private-banking/become-a-client.html>.

Der Kunde kann seine Beschwerde auch schriftlich direkt an die Bank senden:

CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A.

5, rue Jean Monnet

L-2180 Luxembourg

Großherzogtum Luxemburg

Telefon: +352 43 61 61 1

Weitere Informationen finden Sie unter dem folgenden Link:

<https://www.credit-suisse.com/lu/en/private-banking/become-a-client.html>

Der Kunde kann bei Beschwerden jederzeit die CSSF kontaktieren, insbesondere, wenn der Kunde keine Antwort innerhalb des vorgegebenen Zeitraums erhalten hat oder der Kunde und die Bank keine Einigung zur Lösung der Beschwerde erzielen konnten. Kontaktdaten der CSSF:

Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)

283, route d'Arlon

L-1150 Luxembourg

Großherzogtum Luxemburg

Telefon: +352 26 25 11

Das Verfahren sowie alle diesbezüglichen Informationen sind auf der Website der CSSF aufgeführt: <https://www.cssf.lu/en/customer-complaints/>.

<https://reclamations.apps.cssf.lu>

9. Datenschutzinformationen

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir einen Überblick geben, wie wir Ihre Daten (wie nachstehend definiert) verarbeiten, sowie über Ihre Rechte gemäß den Datenschutzgesetzen und -vorschriften (**«Datenschutzinformationen»**). Welche Daten wie verarbeitet werden, hängt im Einzelnen wesentlich von den beantragten oder vereinbarten Dienstleistungen ab.

In dieser Informationsbroschüre beziehen sich **«Sie»**, **«Ihnen»** und **«Ihr(e)»** auf natürliche Personen (*und/oder, ausschließlich für die Zwecke des Berufs-/Bankgeheimnisses, juristische Personen*):

- die selbst unsere Kunden sind; oder
- die gegebenenfalls an der Geschäftsbeziehung beteiligt sind, wie Zeichnungsberechtigte, Bevollmächtigte, wirtschaftlich Berechtigte, sofern nicht identisch mit dem Kunden, alle natürlichen Personen, die einen Rechtsträger beherrschen (Beherrschung wird in der Regel von einer natürlichen Person ausgeübt, die letztlich einen beherrschenden Eigentumsanteil an einem Rechtsträger besitzt, **«Beherrschende Person»**) und alle Personen, zugunsten derer der Kunde ein Konto als Beauftragter, Nominee oder in einer ähnlichen Funktion führt (Kontoinhaber für Zwecke des automatischen Informationsaustausches, **«AIA-Kontoinhaber»**) (jeweils eine **«Betroffene Person»**); oder
- zu denen wir im Rahmen unserer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit mit Ihnen, unseren Dienstleistern oder sonstigen Geschäftspartnern oder Beteiligten an Transaktionen, zu denen unter anderem Mitarbeitende, Direktoren, leitende Mitarbeitende, wirtschaftlich Berechtigte und sonstiges Personal von diesen Kunden, Dienstleistern, Geschäftspartnern oder an Transaktionen Beteiligten gehören können, Kontakt haben oder bezüglich derer wir personenbezogene Daten erhalten und die in jedem Fall nicht zum Konzern gehören (soweit auf Sie anwendbar, **«Ihre Organisation»**).

«Datenschutzgesetze» bezeichnet alle Gesetze und/oder Vorschriften (einschließlich Leitlinien und Verhaltenskodizes, die von anerkannten Datenschutzbeauftragten herausgegeben werden), die für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns gelten und welche unter anderem die EU-Datenschutz-Grundverordnung (2016/679) (**«DSGVO»**) und alle relevanten nationalen Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten zur Änderung und/oder Ergänzung der DSGVO umfassen.

9.1

Wer ist verantwortlich für die Datenverarbeitung und wie können Sie sich an die jeweilige Person wenden?

Der Datenverantwortliche (nachfolgend **«wir»** oder **«die Bank»**) ist:

CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A.
5, rue Jean Monnet
L-2180 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg
Telefon: +352 46 00 11-1
Fax: +352 46 32 70

Bei Fragen oder Anliegen bezüglich Ihrer Personenbezogenen Daten (wie nachstehend definiert) können Sie sich an folgende Stellen wenden:

CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A.
Data Protection Office Representative
5, rue Jean Monnet
L-2180 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg
Telefon: +3520 46 00 11-1
E-Mail: luxembourg.data-protection@credit-suisse.com

oder

CREDIT SUISSE AG, LONDON BRANCH
Credit Suisse Group Data Protection Officer
One Cabot Square
London E14 4QJ
Großbritannien
E-Mail: data.protection@credit-suisse.com

(nachfolgend «**Data Protection Office**»).

9.2

Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Daten von Ihnen:

Wir verarbeiten **Personenbezogene Daten** (nachstehend auch «**Daten**») über Sie, wie nachstehend definiert, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung mit Ihnen (gegebenenfalls) erhalten. Dies soll der Erleichterung, Ermöglichung und/oder Pflege dieser Beziehung und/oder der Bereitstellung von Dienstleistungen für Sie oder anderen nachstehend genannten Zwecken dienen. Darüber hinaus können bei der Ausführung unserer Geschäftsbeziehung mit Ihnen Informationen über Sie über andere Wege (z.B. Aufzeichnung von Telefongesprächen, E-Mail-Communication-Journaling) gesammelt werden. Unter diesen Umständen wird nicht kontinuierlich oder routinemäßig auf diese Informationen zugegriffen.

Daten aus anderen Quellen:

Wir verarbeiten zudem Personenbezogene Daten über Sie, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Handelsregistern, Presse, einschließlich Fachpresse oder kostenpflichtiger Inhalte, öffentlich zugänglichen Websites und sonstigen öffentlich zugänglichen Informationsquellen wie Sanktionslisten oder Listen von Verboten der Tätigkeit als Direktor) erhalten oder die uns rechtmäßig von anderen Einheiten des Konzerns oder sonstigen Dritten übermittelt werden. Hierbei kann es sich um Dritte, die in keiner Beziehung zu Ihnen stehen, wie etwa Anbieter von Abwicklungsdiensten, zentrale Wertpapierverwahrstellen, Börsen, zentrale Clearing-Gegenparteien und andere ähnliche Unternehmen, Datenbanken und externe Dienstleister wie Berater, Versicherer und Risikoberatungsfirmen handeln.

Arten Personenbezogener Daten:

Zu den Arten Personenbezogener Daten, die wir verarbeiten, zählen unter anderem:

- Ihre Person betreffende Identifikationsdetails (Name/Firma, Geburtsdatum und Geburtsort/*Gründungsdatum* und Gründungsort, Nationalität, Geschlecht, Wohnsitz/*Gesellschaftssitz*);
- Kontaktdaten, einschließlich privater und/oder geschäftlicher Telefonnummern sowie Post- und E-Mail-Adressen;
- Identifikationsdaten wie Pässe, Statuten und Handelsregisterauszug, nationale Sozialversicherungsnummern, Führerschein, Personalausweis, Grundbuchauszug, Benutzernamen in sozialen Netzwerken, Kundenkennungen (CIF, IBAN/BIC), Kennungen der Geschäftsbeziehung (z.B. Kundensegment und Kontowährung), Fotos;
- Authentifizierungsdaten wie Unterschriftsmuster;
- Zivilstand, Name des Ehegatten, Anzahl von Kindern (soweit zutreffend);
- Steuerstatus (z.B. Steueridentifikationsnummer);
- Auftragsdaten (z.B. Zahlungsdaten und Kontoinformationen);
- Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen;
- Informationen über Ihre finanzielle Situation (z.B. Quelle von Vermögen, Einkommen, Leistungen, Hypothekeninformationen, Anteilsbesitz);
- Aufzeichnungen aus Videoüberwachung und Telefon-/Tonaufzeichnungen;
- Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten (einschließlich Auszügen aus dem Strafregister);
- Daten bezüglich Ihrer Einstufung als politisch exponierte Person (PEP) und damit verbundene Informationen;
- Marketing- und Verkaufsdaten (z.B. Unterlagen über Kundenbeziehungen);
- Daten bezüglich Ihrer Gewohnheiten und Vorlieben;
- Anforderungen bezüglich Ernährung und Zugang (z.B. für die Organisation von Veranstaltungen); Daten aus Ihren Interaktionen mit uns, unseren Niederlassungen, unseren Websites, unseren Apps, unseren Seiten in den sozialen Netzwerken, Meetings, Anrufen, Chats, E-Mails, Interviews und Telefongesprächen;
- Daten aus Dokumentationen (z.B. Aktennotizen oder Sitzungsprotokolle aus einer Beratung, Kundenbedürfnisse und Produktnutzung);
- Daten bezüglich Ihrer aktuellen und früheren beruflichen Rollen und Beschäftigungsverhältnisse und Ihrer Ausbildung (z.B. Titel im Unternehmen, Mitgliedschaft in Berufsverbänden oder Gremien, berufliche Laufbahn und Biografien, berufliche Funktionen, Kenntnisse und Erfahrung in Anlageangelegenheiten, Qualifikationen und Fähigkeiten);
- den oben aufgeführten breit angelegten Kategorien ähnliche Daten.

(«**Personenbezogene Daten**» oder «**Daten**»).

«**Verarbeitung**» bezeichnet jeden Vorgang oder jede Reihe von Vorgängen, der/die an Personenbezogenen Daten oder Gruppen von Personenbezogenen Daten durchgeführt

wird/werden, unabhängig davon, ob durch automatisierte Mittel oder nicht, wie Sammlung, Aufzeichnung, Organisation, Strukturierung, Speicherung, Anpassung oder Veränderung, Abruf, Abfrage, Nutzung, Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder anderweitige Verfügbarmachung, Abgleich oder Kombination, Beschränkung, Löschung oder Vernichtung.

9.3

Wozu (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage verarbeiten wir Ihre Personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten Personenbezogene Daten gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgesetze auf folgender Rechtsgrundlage:

a) Wenn die Verarbeitung von Personenbezogenen Daten für die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen erforderlich ist

Wir können Ihre Personenbezogenen Daten verarbeiten, um **unsere Geschäftsbeziehung zu Ihnen gemäß der/den rechtlichen Vereinbarung(en) mit Ihnen zu pflegen**. Eine solche Verarbeitung kann erfolgen, um unsere Verpflichtungen zu erfüllen oder Rechte auszuüben, die wir gemäß der/den rechtlichen Vereinbarung(en) mit Ihnen haben, um die erforderlichen Maßnahmen zum Abschluss einer rechtlichen Vereinbarung mit Ihnen zu ergreifen oder um auf Ihren Wunsch oder den Wunsch Ihres Vertreters sonstige Maßnahmen zu ergreifen, bevor wir eine rechtliche Vereinbarung mit Ihnen treffen. Wenn Sie unser Kunde sind, werden das Ausmaß und die Art der Verarbeitung Ihrer Personenbezogenen Daten gemäß diesem Abschnitt wahrscheinlich von dem konkreten Produkt oder der konkreten Dienstleistung abhängen, das/die wir für Sie bereitstellen (und können beispielsweise die Bedürfnisabklärung sowie andere Abklärungen umfassen, um Beratung und Unterstützung für Sie zu leisten und um Transaktionen durchzuführen, die in solchen rechtlichen Vereinbarungen vorgesehen oder erforderlich sind, um diese durchzuführen).

Weitere Informationen über die Zwecke der Datenverarbeitung finden Sie in den relevanten Vertragsunterlagen und/oder den AGB.

b) Aufgrund von gesetzlichen Verpflichtungen

Wir unterliegen verschiedenen **gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen**, hierzu gehören unter anderem aufsichtsrechtliche Bestimmungen und Wohlverhaltensregeln für Banken, je nach Fall, Regulierung der Finanzmärkte, Einhaltung jeglicher gerichtlicher Verfügungen, Anlegerschutzbestimmungen, Wertpapiervorschriften, Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Sanktionen und jegliche Steuergesetze.

Zu den Zwecken der Verarbeitung können unter anderem folgende gehören:

- Prüfungen der Identität, Verhinderung oder Aufdeckung von Betrug und Finanzverbrechen und Marktmissbrauch. Bei Feststellung eines Betrugs können bestimmte Dienstleistungen verweigert werden;
- Erfüllung von Kontroll- und Meldepflichten gemäß den geltenden Finanzbestimmungen, einschließlich Wertpapiervorschriften;
- Erfüllung von Anforderungen im Zusammenhang mit unseren Lizenzen und regulatorischen Zulassungen;
- Einhaltung von Bestimmungen zum Anlegerschutz oder von Wohlverhaltensregeln (wie die Durchführung von Eignungs- und Angemessenheitsprüfungen);
- Erfüllung von aufsichtsrechtlichen Pflichten zum Führen von Aufzeichnungen;

- Erfüllung von aufsichtsrechtlichen Pflichten in Bezug auf die Messung und das Management von Risiken innerhalb des Konzerns.

c) Zur Wahrung der berechtigten Interessen

Wir können Ihre Personenbezogenen Daten zur Wahrung der von der Bank, von Zweigniederlassungen der Bank oder einer Drittpartei verfolgten **berechtigten Interessen** verarbeiten, zum Beispiel bei:

- der Entwicklung, dem Einsatz und der Unterstützung unserer Produkte und Dienstleistungen;
- der Entwicklung und Förderung unserer geschäftlichen Aktivitäten und unserer Geschäftsbeziehungen und der Zufriedenstellung unserer Kunden und anderer Anspruchsgruppen;
- dem Schutz unserer Unternehmen und der Integrität der Finanzmärkte;
- der effektiven und effizienten Beurteilung, Steuerung und Meldung von Risiken;
- der Sicherung unserer Systeme, Vermögenswerte, Infrastrukturen und Räumlichkeiten;
- der Ausübung und Verteidigung unserer gesetzlichen Rechte und unserer Stellung an jedem Ort der Welt;
- der Einhaltung von gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen und der Zusammenarbeit mit Aufsichts-, Justiz- und anderen Behörden und Gremien auf der ganzen Welt;
- der Unterstützung anderer Einheiten des Konzerns bei der Wahrung der oben erwähnten Interessen.

Die Zwecke, zu denen wir Ihre Personenbezogenen Daten in Verbindung mit den oben erwähnten Interessen verarbeiten können, sind folgende:

- Pflege von Geschäftsbeziehungen mit Kunden und anderen Parteien;
- Erbringung von Dienstleistungen für Kunden;
- Erfüllung von Verpflichtungen und Ausübung von Rechten im Rahmen von Verträgen und deren anderweitiger Ausübung oder Ergreifung von vorvertraglichen Maßnahmen mit Ihnen oder Dritten;
- Management der geschäftlichen Aktivitäten und Weiterentwicklung der Dienstleistungen und Produkte;
- Überprüfung und Optimierung der Verfahren für die Bedürfnisanalyse zum Zweck direkter Gespräche mit dem Kunden;
- Marketing oder Markt- und Meinungsforschung;
- Einholung Personenbezogener Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen zur Kundenakquisition/Überprüfung;
- Einhaltung der Bestimmungen von Lizenzen, Zulassungen und/oder Lizenzfreistellungen und von aufsichtsrechtlichen Vorgaben oder Leitlinien für solche Lizenzen, Zulassungen oder Freistellungen;
- Einhaltung von anwendbaren Gesetzen, Verordnungen und richterlichen Anordnungen außerhalb von Luxemburg und/oder Niederlassungen;
- Einhaltung von aufsichtsrechtlichen Leitlinien, Grundsatzklärungen, bewährten Verfahren und damit verbundenen Anforderungen und Kontrollen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit;
- Ermöglichung von und Reaktion auf aufsichtsrechtliche(n) Anforderungen und Kontrollbesuche(n) und sonstiges aufgeschlossenes und kooperatives Handeln gegenüber zuständigen Aufsichtsbehörden;
- Vorbeugung und Untersuchungen im Zusammenhang mit Finanzverbrechen wie Betrug, Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche und Einhaltung von Sanktionen,

- einschließlich Prüfungen bezüglich Know your Customer (KYC) und regelmäßigen Überprüfungen in Bezug auf politisch exponierte Personen (PEP);
- Durchsetzung von Rechtsansprüchen und Verteidigung bei Rechtsstreitigkeiten;
 - Durchführung von Konfliktprüfungen;
 - Bearbeitung von Kundenbeschwerden;
 - Erleichterung von operationellen Maßnahmen im Zusammenhang mit unseren Geschäftsbeziehungen (z.B. Verarbeitung von Zahlungen, Fakturierung);
 - Prüfung der Vollmacht von Unterzeichnern (z.B. wenn Verträge und Transaktionen abgeschlossen werden);
 - Risikokontrolle innerhalb des Konzerns;
 - Beratung mit Kreditauskunfteien, um Bonität und Kreditrisiken zu prüfen, wenn wir ein Engagement Ihnen gegenüber eingehen;
 - Sicherung und Betrieb der IT-Systeme des Konzerns;
 - Videoüberwachung und Maßnahmen zur Wahrung des Hausrechts und zum Schutz der Standortsicherheit (z.B. Zutrittskontrollen);
 - Erfüllung von Verträgen, einschließlich jener, in denen der Betroffene keine (direkte) Partei ist (z. B. in Bezug auf Daten von Betroffenen Personen oder das Personal Ihrer Organisation);
 - Fusionen, Akquisitionen und Umstrukturierungen, einschließlich durch Bereitstellung Ihrer Personenbezogenen Daten an (zukünftige) Käufer oder übernehmende Parteien.

Wenn wir beabsichtigen, berechnete Interessen als Rechtsgrundlage zur Verarbeitung von Personenbezogenen Daten heranzuziehen, werden wir Ihre Rechte und Freiheiten angemessen berücksichtigen.

d) Aufgrund Ihrer Einwilligung

Unter bestimmten Umständen werden wir um **Ihre Einwilligung** zur Verarbeitung Ihrer Personenbezogenen Daten bitten. Solange Sie uns diese Einwilligung erteilt haben, ist diese Verarbeitung auf der Grundlage dieser Einwilligung rechtmäßig. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit widerrufen, indem Sie sich mit dem Data Protection Office in Verbindung setzen (siehe Abschnitt 9.1 oben). Der Widerruf der Einwilligung wirkt sich nicht auf die Rechtmäßigkeit der vor dem Widerruf verarbeiteten Daten aus.

9.4

Wer erhält Ihre Daten?

Innerhalb der Bank erhält jede Einheit, die Ihre Daten benötigt, damit die Bank die in Abschnitt 9.3 beschriebenen Zwecke umsetzen kann, Zugriff darauf. In Bezug auf von den Zweigniederlassungen der Bank betreute Kunden verarbeitet die Bank Ihre Daten und teilt solche Daten in dem Umfang, der zur Ausübung der Tätigkeit erforderlich ist, mit den Zweigniederlassungen, auf die sich die Daten beziehen, und umgekehrt. In diesem Zusammenhang fungieren die Bank und ihre jeweilige Zweigniederlassung als gemeinsame Datenverantwortliche. Im Hinblick auf die Verarbeitung von Daten durch die Zweigniederlassungen der Bank, siehe **Anhang 4** mit dem Titel **«Zusätzliche Datenschutzinformationen in Bezug auf die Zweigniederlassungen der CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A.»**.

Die Datenempfänger **außerhalb der Bank** und ihrer Zweigniederlassungen werden nachfolgend als **«Datenempfänger»** bezeichnet. Bitte beachten Sie die Übersicht über alle Datenempfänger außerhalb der Bank und der Zweigniederlassungen der Bank in **Anhang 3** mit dem Titel **«Datenempfänger»**.

9.5 **Werden Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation übertragen?**

Wir können Ihre Daten unter gewissen Umständen an Datenempfänger **in Drittländern** (Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums) übertragen. Sie nehmen zur Kenntnis, dass die Datenschutzgesetzgebung in solchen Drittländern Ihnen mitunter nicht dasselbe Maß an Schutz bietet wie die Datenschutzgesetzgebung in dem Land, in dem Sie ansässig sind.

Bei der Übermittlung in Drittländer, in denen das Maß an Schutz von der EU-Kommission als nicht angemessen eingestuft wird, berufen wir uns entweder auf eine Ausnahmeregelung für die spezielle Situation (z.B. wenn die Übermittlung erforderlich ist, um unseren Vertrag mit Ihnen zu erfüllen, beispielsweise beim Ausführen einer Auslandszahlung) oder verwenden angemessene Sicherheitsmaßnahmen wie von der EU-Kommission anerkannte Standardvertragsklauseln, um den Schutz Ihrer Personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

Setzen Sie sich bitte mit unserem Data Protection Office in Verbindung, wenn Sie ein Exemplar der spezifischen Sicherheitsmaßnahmen, die gegebenenfalls für den Export Ihrer Daten angewendet werden, einsehen möchten. Kontaktdaten finden Sie in Abschnitt 9.1 oben.

9.6 **Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel**

Die Bank kann zur Weitergabe, Offenlegung und/oder Übertragung von Personenbezogenen Daten jegliche Kommunikationsmittel, auch in elektronischer Form, wie z.B. E-Mail, verwenden, um die in Abschnitt 9.3 genannten Zwecke zu erreichen. Weitere Einzelheiten bezüglich der Nutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln entnehmen Sie bitte dem Abschnitt «Datenschutz und Berufsgeheimnis» in den AGB.

9.7 **Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?**

Wir verarbeiten und speichern Ihre Personenbezogenen Daten, **solange dies rechtlich zulässig ist**. Es ist hier anzumerken, dass unsere Geschäftsbeziehung auf einen langjährigen Zeitraum ausgelegt ist.

Wir werden Ihre Daten normalerweise mindestens zehn Jahre aufbewahren, um (aufsichts)rechtliche und vertragliche Anforderungen zu erfüllen (z.B. Luxemburger Handelsgesetzbuch und Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in der jeweils gültigen Fassung), sofern es keinen bestimmten Grund gibt, die Daten länger zu behalten, unter anderem ein Vernichtungsverbot¹, aufgrund dessen wir Aufzeichnungen auf unbestimmte Zeit aufbewahren müssen.

9.8 **Welche Datenschutzrechte haben Sie?**

In Bezug auf Ihre Personenbezogenen Daten und in dem gemäß Datenschutzgesetzen zulässigen Umfang haben Sie das Recht:

- Zugang zu Ihren Personenbezogenen Daten zu verlangen;
- die Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Personenbezogener Daten zu verlangen;
- die Löschung Ihrer Personenbezogenen Daten zu verlangen;

¹ Ein Legal Hold (Vernichtungsverbot) ist ein Prozess, den eine Organisation zur Sicherung aller Arten von relevanten Informationen bei anhängigen oder erwarteten Rechtsstreitigkeiten, Untersuchungen und anderen rechtlichen Verfahren einsetzt.

- die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Personenbezogenen Daten zu verlangen;
- auf Datenübertragbarkeit.

Neben den oben erwähnten Rechten haben Sie jederzeit das **Recht, Widerspruch einzulegen:**

- gegen die Verarbeitung Ihrer Personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und gegen das Profiling, soweit es mit Direktwerbung in Verbindung steht; und
- in dem gemäß Datenschutzgesetzen zulässigen Umfang gegen die Verarbeitung Ihrer Personenbezogenen Daten für die in Abschnitt 9.3 c. (**«berechtigten Interessen»**) der vorliegenden Erklärung genannten Zwecke (einschließlich Profiling zu diesen Zwecken).

Um eines der oben genannten Rechte auszuüben, müssen Sie kein besonderes Formular verwenden, doch Sie sollten an unser Data Protection Office gemäß Abschnitt 9.1 der vorliegenden Erklärung schreiben. Wir werden dann Ihren Antrag auf die Ausübung Ihrer Rechte prüfen und entsprechend reagieren.

Beachten Sie bitte, dass einige der oben aufgeführten Rechte in einigen Situationen Einschränkungen unterliegen und dass die Ausübung der oben aufgeführten Rechte unsere Fähigkeit beeinträchtigen könnte, eine Geschäftsbeziehung mit Ihnen weiterzuführen.

Soweit einschlägig, haben Sie zudem das Recht, eine Beschwerde bei einer zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen.²

Sie können jederzeit eine eingeräumte Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Personenbezogenen Daten durch uns entziehen, indem Sie sich mit dem Data Protection Office in Verbindung setzen (siehe Abschnitt 9.1 oben). Zu weiteren Einzelheiten zur Einwilligung siehe auch Abschnitt 9.3 d.

9.9

Sind Sie verpflichtet, Daten bereitzustellen?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie gegebenenfalls bestimmte Personenbezogene Daten bereitstellen, die für die Annahme und Ausführung einer Geschäftsbeziehung und die Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen erforderlich sind oder zu deren Einholung wir gesetzlich verpflichtet sind. **Ohne diese Daten sind wir gegebenenfalls nicht in der Lage, eine rechtsverbindliche Vereinbarung einzugehen, Dienstleistungen bereitzustellen oder eine Geschäftsbeziehung zu eröffnen oder zu pflegen.** Beispielsweise können Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche erfordern, dass wir Sie auf der Basis Ihrer Identifikationsdokumente vor der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung identifizieren und für diesen Zweck Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Nationalität, Adresse und Identifikationsdetails erheben und zu den Akten nehmen. Damit wir diese gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen können, müssen Sie uns die erforderlichen Informationen und Dokumente in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften bereitstellen und uns umgehend allfällige Änderungen im Laufe der Geschäftsbeziehung melden. Sollten Sie uns die

² Zum Beispiel: Luxemburger Datenschutzbehörde: *Nationale Kommission für den Datenschutz* (CNPD) (<https://cnpd.public.lu>) oder die Datenschutzbehörde in Ihrem Wohnsitzland (falls innerhalb der Europäischen Union).

erforderlichen Informationen und Dokumente nicht bereitstellen, können wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht eingehen oder fortführen.

9.10 **Inwiefern werden Entscheidungen automatisiert getroffen?**

Wir nutzen bei der Einrichtung und Ausführung einer Geschäftsbeziehung gemäß den Datenschutzgesetzen in der Regel keine vollständig automatisierte Entscheidungsfindung. Wenn wir in Einzelfällen dieses Verfahren nutzen, informieren wir Sie separat darüber, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

9.11 **Wird Profiling stattfinden?**

Wir bearbeiten einige Ihrer Personenbezogenen Daten **automatisch, mit dem Ziel der Beurteilung bestimmter persönlicher Aspekte** (Profiling).

Wir verwenden Profiling beispielsweise in den folgenden Formen und/oder für die folgenden Zwecke:

- Aufgrund **gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben** sind wir zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Betrug, Beurteilung von Risiken und Straftaten, die eine Gefahr für Vermögenswerte darstellen, verpflichtet. Zu diesem Zweck erfolgen auch Datenauswertungen (einschließlich zu Zahlungsgeschäften). Gleichzeitig dienen diese Maßnahmen auch Ihrem Schutz.
- Wir nutzen Scoring als Teil der **Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit**. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, dass ein Kunde die Zahlungsverpflichtungen gemäß dem Vertrag erfüllen wird. Diese Berechnung kann beispielsweise von der Erwerbsfähigkeit, den Ausgaben, den bestehenden Verbindlichkeiten, dem Beruf, dem Arbeitgeber, der Dauer des Arbeitsverhältnisses, der Erfahrung aus der Geschäftsbeziehung bisher und der vertragsgemäßen Rückzahlung bisheriger Kredite des Kunden sowie Informationen von Kreditinformationsstellen beeinflusst werden. Das Scoring basiert auf einem mathematisch und statistisch anerkannten und etablierten Prozess. Die berechneten Werte helfen uns dabei, Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Produktvertrieb zu treffen und sind in das laufende Risikomanagement integriert.
- Zur Erfüllung folgender **Marketingzwecke**: I) personalisierte/s, auf den Kunden und seine Situation, Eigenschaften und Bedürfnisse ausgerichtete/s Marketing und Beratung; II) Market Research; III) Entwicklung von Produkten, Dienstleistungen und Angeboten der Bank, anderer Banken und Einheiten des Konzerns.

Zu diesen Zwecken kann die Bank: i) Kundendaten aus eigenen Quellen (wie insbesondere Konto- und Zahlungsverkehrsdaten, weitere Transaktionsdaten und sonstige Verhaltensdaten, z.B. aus der Verwendung von Internetseiten und mobilen Applikationen der Bank) und aus öffentlich zugänglichen Quellen sowie von vertraglich verbundenen Datenlieferanten bearbeiten; ii) bestimmte persönliche Aspekte des Kunden bewerten (Profiling), wie z.B. dessen wirtschaftliche Lage und persönliche Interessen, und Profile des Kunden erstellen und diese auswerten; iii) diese Daten und Profile an andere Banken und Rechtseinheiten des Konzerns und auch an externe Dienstleister bekannt geben, wie näher in der Übersicht über alle Datenempfänger außerhalb der Bank und der Zweigniederlassungen der Bank in **Anhang 3** mit dem Titel **«Datenempfänger»** ausgeführt.

In diesem Zusammenhang wird auf Ihr **Recht, Widerspruch einzulegen**, gemäß Abschnitt 9.8 verwiesen.

9.12 Können wir gegebenenfalls biometrische Daten von Ihnen sammeln?
Biometrische Daten sind als sensible personenbezogene Daten eingestuft. Daher ist zur Nutzung Ihrer Touch ID oder anderer Identifikation durch biometrische Merkmale für den Zugriff auf bestimmte Applikationen Ihre ausdrückliche Einwilligung in einem separaten Prozess erforderlich.

9.13 Datenschutzhinweise für Länder außerhalb der EU
Hinweise für im US-Bundesstaat Kalifornien ansässige Personen
Weiterführende Informationen finden Sie online in unseren anderweitig geltenden Datenschutzerklärungen (einschließlich der zusätzlichen Informationen zum kalifornischen Verbraucherschutzgesetz für Kunden von Einheiten des Konzerns mit Wohnsitz in Kalifornien, gültig seit dem 1. Januar 2020 und abrufbar unter: <https://www.credit-suisse.com/us/en/legal/privacy-statement.html>).

Bitte kontaktieren Sie uns per E-Mail für alle weiteren Fragen:
us.data-protection@credit-suisse.com.

10. Anhänge

Anhang 1 Finanzinstrumente

1. Übertragbare Wertpapiere;
2. Geldmarktinstrumente;
3. Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen;
4. Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, außerbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Zinssätze oder -erträge, Emissionszertifikate oder andere Derivat-Instrumente, finanzielle Indizes oder Messgrößen, die effektiv geliefert oder bar abgerechnet werden können;
5. Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, Termingeschäfte (Forwards) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien bar abgerechnet werden können, ohne dass ein Ausfall oder ein anderes Beendigungsereignis vorliegt;
6. Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, vorausgesetzt, sie werden an einem geregelten Markt, über ein multilaterales Handelssystem (MTF) oder über ein organisiertes Handelssystem (OTF) gehandelt; ausgenommen davon sind über ein OTF gehandelte Energiegroßhandelsprodukte, die effektiv geliefert werden müssen;
7. Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, Termingeschäfte (Forwards) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, die sonst nicht unter Ziffer 6 genannt sind und nicht kommerziellen Zwecken dienen, die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen;
8. Derivative Instrumente für den Transfer von Kreditrisiken;
9. Finanzielle Differenzgeschäfte;
10. Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, außerbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Klimavariablen, Frachtsätze, Inflationsraten oder andere offizielle Wirtschaftsstatistiken, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien bar abgerechnet werden können, ohne dass ein Ausfall oder ein anderes Beendigungsereignis vorliegt, sowie alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Vermögenswerte, Rechte, Obligationen, Indizes und Messwerte, die sonst nicht in diesem Anhang 1 genannt sind und die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen, wobei unter anderem berücksichtigt wird, ob sie auf einem geregelten Markt, einem OTF oder einem MTF gehandelt werden;
11. Emissionszertifikate, die aus Anteilen bestehen, deren Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie 2003/87/EG (Emissionshandelssystem) anerkannt ist.

Darüber hinaus werden strukturierte Einlagen zwar nicht als Finanzinstrumente betrachtet, jedoch finden die meisten Regeln und Vorschriften, die für Finanzinstrumente gelten, auch auf strukturierte Einlagen Anwendung. Strukturierte Einlagen sind Einlagen, die bei Fälligkeit in voller Höhe zurückzuzahlen sind, wobei sich die Zahlung von Zinsen oder einer Prämie bzw. das Zins- oder Prämienrisiko aus einer Formel ergibt, die von Faktoren abhängig ist, wie etwa einem Index, einem Finanzinstrument oder einer Kombination von Finanzinstrumenten oder einem Wechselkurs oder einer Kombination von Wechselkursen. Im Hinblick auf die in dieser Kundeninformationsbroschüre enthaltenen Informationen findet lediglich der Abschnitt zur bestmöglichen Ausführung auf strukturierte Einlagen keine Anwendung, da die Regeln für bestmögliche Ausführung ausschließlich für Finanzinstrumente gelten. In Bezug auf alle anderen in dieser Kundeninformationsbroschüre behandelten Themen, einschließlich der Auftragsbearbeitung durch die Bank, werden strukturierte Einlagen in derselben Weise wie Finanzinstrumente behandelt.

Bitte beachten Sie, dass die Bank nicht alle vorstehend aufgeführten Produktkategorien anbietet. Der Kunde kann sich an seinen Kundenberater wenden, wenn er Interesse an einem spezifischen Produkt hat. Der Kunde hat in jedem Fall die mit dem Produkt und der Dienstleistung verbundenen Risiken zur Kenntnis zu nehmen.

Anhang 2

Informationsbogen für den Einleger

Informationsbogen für den Einleger:

Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen

Einlagen bei der CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A. sind geschützt durch
Fonds de garantie des dépôts Luxembourg³

Sicherungsobergrenze

EUR 100 000 pro Einleger pro Kreditinstitut⁴

Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben

Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden «aufaddiert», und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von EUR 100 000.⁴

Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben

Die Obergrenze von EUR 100 000 gilt für jeden einzelnen Einleger.⁵

Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts

7 Arbeitstage⁶

Währung der Erstattung

Euro

Weitere Informationen

³ Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem.

⁴ Allgemeine Sicherungsobergrenze:

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal EUR 100 000 pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden, um die Deckungssumme zu ermitteln. Hält ein Einleger beispielsweise EUR 90 000 auf einem Sparkonto und EUR 20 000 auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich EUR 100 000 erstattet. In den in Artikel 171 § 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 betreffend den Ausfall von Kreditinstituten und bestimmten Investmentgesellschaften aufgeführten Fällen sind Einlagen über EUR 100 000 hinaus gesichert und dies bis zu einer Obergrenze von EUR 2 500 000. Weitere Informationen unter: www.fgdl.lu.

⁵ Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten:

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von EUR 100 000 für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von EUR 100 000 allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

⁶ Erstattung:

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist der Fonds de garantie des dépôts Luxembourg (FGDL), 283, route d'Arlon, L-1150 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, Tel. (+352) 2625 1-1, Fax (+352) 2625 1-2601, info@fgdl, www.fgdl.lu. Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu EUR 100 000) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann.

Weitere Informationen unter: www.fgdl.lu.

Kontakt:

Fonds de garantie des dépôts Luxembourg
283, route d'Arlon, L-1150 Luxembourg,
Großherzogtum Luxemburg
Postanschrift: L-2860 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg
Tel. +352 26 25 1 1
Fax +352 26 25 1 2601
info@fgdl.lu

Weitere Informationen:

www.fgdl.lu

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Anhang 3

Datenempfänger

1.

Einleitende Anmerkung

Der Zweck dieses Dokuments besteht darin, einen detaillierten Überblick über die Weitergabe Ihrer Daten und/oder Kundeninformationen⁷ an **Empfänger außerhalb der Bank («Datenempfänger»)** zu geben. Dieser Anhang ist ein integraler Bestandteil der **Datenschutzinformationen** und ist zusammen mit Art. 24 der AGB zu lesen, die von der Bank herausgegeben werden und von Zeit zu Zeit aktualisiert werden können.

Die Produkte und Dienstleistungen des Konzerns werden ihren Kunden über Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen auf der ganzen Welt (jeweils eine «Einheit des Konzerns» und zusammen die «Einheiten des Konzerns») angeboten und bereitgestellt. Alle Einheiten verfügen über die erforderlichen lokalen Lizenzen für ihre Geschäftstätigkeit. Eine vollständige Liste der Einheiten des Konzerns, einschließlich ihres Standorts, ist online verfügbar.⁸

Durch globale Abstimmung ihrer Aktivitäten innerhalb des Konzerns und mittels externer Dienstleister kann die Bank die Anforderungen ihrer Kunden besser erfüllen und ihnen weiterhin hochwertige Dienstleistungen und konzernweite Beurteilungs- und Beratungsleistungen erbringen. Gleichzeitig ist sie so in der Lage, aufsichtsrechtliche Anforderungen und Erwartungen zu erfüllen und die Risiken zu steuern.

Vor diesem Hintergrund können die Bank und andere Einheiten des Konzerns Ihre Daten und/oder Kundeninformationen an andere Einheiten des Konzerns und/oder an Dritte weitergeben oder sie anderweitig verarbeiten, und zwar

- a) in Zusammenhang mit der Auslagerung von bestimmten Funktionen (wie nachstehend unter Punkt 2 dargelegt),
- b) unabhängig von einer vorgenommenen Auslagerung (wie nachstehend unter Punkt 3 dargelegt),
 - zur Steigerung der operativen Effektivität und/oder optimalen Nutzung der Ressourcen und Fähigkeiten der Bank innerhalb des Konzerns weltweit, zur Gewährleistung eines effizienten und ganzheitlichen Service für unsere Kunden;
 - zur Erfüllung rechtlicher und/oder aufsichtsrechtlicher Anforderungen;
 - zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten der Bank im Zusammenhang mit unserer Beziehung zu Ihnen; und/oder
 - zur Verfolgung berechtigter Interessen der Bank und/oder des Konzerns.

Für vorstehend genannte Zwecke haben oder erhalten bestimmte Personen und/oder Teams, die bei anderen Einheiten des Konzerns und/oder Dritten, einschließlich ihrer Unterauftragnehmer/Vertreter (wie nachstehend näher erläutert), angestellt sind oder in deren Dienst stehen, möglicherweise Zugriff auf Daten und/oder Kundeninformationen.

⁷ Gemäß Definition in Art. 24 b der AGB, d.h. alle Informationen in Bezug auf den Kunden (natürliche und juristische Personen) und Betroffene Personen (falls vorhanden), einschließlich Dokumentation, die der Bank anvertraut werden.

⁸ Eine umfassende Liste der Einheiten des Konzerns ist verfügbar unter: <https://www.credit-suisse.com/corporate/de/investor-relations/financial-and-regulatory-disclosures/annual-and-interim-reports/annual-reports.html> im letzten Geschäftsbericht der Credit Suisse Group AG im Abschnitt „Significant subsidiaries and equity method investments“ (in Bezug auf Einheiten der Credit Suisse) und unter <https://www.ubs.com/global/en/investor-relations/complementary-financial-information/disclosure-legal-entities.html>; <https://www.ubs.com/global/en/investor-relations/complementary-financial-information/other-subsidiaries.html#tab-1824695174> (in Bezug auf Einheiten von UBS). Auf Anfrage an ihren Kundenberater können Kunden jederzeit eine Liste der Einheiten des Konzerns erhalten.

Die nachfolgend aufgeführten Datenaustausch-Szenarien zwischen der Bank und Einheiten des Konzerns gelten auch für die **Zweigniederlassungs-Kundenbeziehungen** (wie im separaten **Anhang 4 «Zusätzliche Datenschutzinformationen in Bezug auf die Zweigniederlassungen der Credit Suisse (Luxembourg) S.A.»** definiert), wobei die jeweiligen Einheiten des Konzerns direkt oder indirekt, d.h. über die Bank, Dienstleistungen für die Zweigniederlassungen der Bank erbringen können. Dennoch können sich die Zweigniederlassungen der Bank (gemäß separatem **Anhang 4**) für dieselben Zwecke wie oben angegeben dazu entscheiden, Personenbezogene Daten direkt an die jeweiligen Einheiten des Konzerns weiterzugeben.

2.

Datenempfänger im Zusammenhang mit ausgelagerten Dienstleistungen und/oder Tätigkeiten

Die Bank kann bestimmte Tätigkeiten, Dienstleistungen und/oder verbundene Aktivitäten **an andere Einheiten des Konzerns** auslagern, und in Verbindung mit solchen Auslagerungen können diese anderen Einheiten des Konzerns wiederum Tätigkeiten, Dienstleistungen und/oder verbundene Aktivitäten an andere Einheiten des Konzerns auslagern. Die Bank und andere Einheiten des Konzerns können darüber hinaus Tätigkeiten, Dienstleistungen und/oder verbundene Aktivitäten an externe Dienstleister und deren Unterauftragnehmer (**«Externe Dienstleister»**) (unter)auslagern.

Im Folgenden sind Beispiele für Kategorien von Tätigkeiten, Dienstleistungen und/oder verbundenen Aktivitäten aufgelistet, die üblicherweise ausgelagert werden:

- Operative Aufgaben und Prozesse, einschließlich Support-Aktivitäten in Zusammenhang mit der Verwaltung von Kundenbeziehungen und den Vermögenswerten von Kunden (einschließlich Unternehmensereignisse, Abstimmungen usw.);
- (Support-)Aktivitäten in Bezug auf das Compliance- und Risikomanagement;
- Bestimmte IT-(Support-)Aktivitäten und/oder Dienstleistungen (einschließlich Verwendung der Informationstechnologie-Plattform, Dienstleistungen in Bezug auf Software, Infrastruktur und/oder die Plattform (einschließlich der Verwendung von Cloud-Technologie), Wartung, Entwicklung, Erstellung technischer Konzepte, Erstellung von Schnittstellendesigns, Softwareentwicklung, Softwaretests, Fehleranalyse, Defekt- und Vorfallanalyse, Support-Dienstleistungen für Integration und Umsetzung, Benutzersupport, Betrieb von IT-Systemen und Datenverarbeitung);
- E-Mail-Infrastruktur der Bank (einschließlich «Communication Journaling», was bedeutet, dass unveränderliche Kopien von E-Mails in einem streng vertraulichen internen «Journaling Repository» gespeichert werden, E-Mail-Sicherheit, Anti-Malware-Scans und Filterdienste), Instant Messaging und/oder Chat-Dienste;
- Online Banking, Berichterstattung, Handelsübermittlung und/oder Handelsanwendungen;
- (Support-)Aktivitäten in Bezug auf die Risikobeurteilung und/oder das Risikomanagement (z.B. Markt-, Kredit- und sonstige Risiken);
- Berichterstattung (z.B. Kunden-, aufsichtsrechtliche, steuerliche und Managementberichterstattung), darunter auch die Bewertung von Einzelfällen, die Erteilung allgemeiner Beratung und die Ausarbeitung von Berichten;

- Innerbetriebliche Kontrolle, innerbetriebliche Untersuchungen und Revision;
- Vermögensverwaltung- und Beratungsdienstleistungen;
- Sprachsysteme und Sprach-/Telefonaufzeichnungen;
- Verwaltung und Betreuung der Geschäftsbeziehungen mit externen Vermögensverwaltern;
- Internes Arbeitsplatzmanagement oder zentrales Datenmanagement;
- Anbieten von elektronischen Kommunikationskanälen für Kunden;
- Marketing mit verbundenem Profiling und Eventmanagement für Kunden;
- Physisches Dokumenten-Lifecycle-Management, einschließlich der Archivierung und Vernichtung solcher Dokumente;
- Ausstellung, Verwaltung und Versand von Kundenrechnungen;
- Vorbereitung und Erstellung der jährlichen Kundensteuerberichterstattung;
- Funktion des Group Data Protection Officer und zugehörige Support-Aktivitäten usw.

Einheiten des Konzerns, die gegebenenfalls als Datenempfänger fungieren, **bestehen** weltweit.

Externe Dienstleister, die gegebenenfalls als Datenempfänger fungieren, bestehen insbesondere in

- Luxemburg

und/oder

- **Ländern mit einem angemessenen Datenschutzniveau gemäß der von der Europäischen Kommission veröffentlichten Länderliste**

([Angemessenheitsbeschlüsse | Europäische Kommission \(europa.eu\)](#)), u.a. zum Beispiel die Schweiz, Großbritannien, EU-Mitgliedstaaten (z.B. Deutschland, Rumänien, die Niederlande, Polen)

und/oder

- den **USA, Indien und Singapur**, mit denen die Bank oder die betreffenden Einheiten des Konzerns und/oder Externen Dienstleister Geheimhaltungsvereinbarungen geschlossen haben, um einen angemessenen Schutz bei der Verarbeitung Personenbezogener Daten und der Berufsgeheimnispflichten entsprechend den luxemburgischen Standards sicherzustellen. In diesem Zusammenhang haben die Bank und/oder die betreffenden Einheiten des Konzerns unter Berücksichtigung dessen, dass das Schutzniveau für diese Daten in Drittländern möglicherweise nicht dem in der Europäischen Union herrschenden Niveau entspricht, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen, um die Vertraulichkeit übertragener Daten und/oder Kundeninformationen sicherzustellen und die Daten vor unbefugter Verarbeitung zu schützen. Die Externen Dienstleister und/oder sonstigen Einheiten des Konzerns unterliegen entweder von Rechts wegen einem Berufsgeheimnis oder sind vertraglich zur Einhaltung strenger Geheimhaltungsvorschriften verpflichtet. Übertragene Daten und/oder Kundeninformationen sind nur einer begrenzten Anzahl an Personen bei den betreffenden Externen Dienstleistern und/oder sonstigen Einheiten des Konzerns

zugänglich, soweit dies zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich ist («Need-to-know»-Prinzip).

Die oben erwähnten Datenempfänger können verpflichtet sein, Ihre Daten und/oder Kundeninformationen gegenüber Behörden oder anderen Dritten gemäß geltenden Gesetzen oder Vorschriften weiter offenzulegen, z.B. zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung oder für Zwecke der Steuerberichterstattung oder Strafverfolgung usw.

Der Kunde erkennt hiermit an, dass die Externen Dienstleister und/oder die anderen Einheiten des Konzerns nicht den luxemburgischen Regeln zum Bankgeheimnis unterliegen und dass die für sie geltenden Regeln zum Bankgeheimnis möglicherweise weniger streng sind als die entsprechenden Gesetze in Luxemburg.

Sofern möglich oder praktikabel werden Daten und/oder Kundeninformationen in verfremdeter, verschlüsselter oder tokenisierter Form verarbeitet.

3. Datenempfänger und Verarbeitung von Daten und/oder Kundeninformationen, einschließlich der Weitergabe unabhängig von Auslagerungen

Daten und/oder Kundeninformationen können von der Bank und/oder den folgenden Datenempfängern weltweit unabhängig von bestehenden Auslagerungen verarbeitet werden (einschließlich Offenlegung, Speicherung usw.), insbesondere um rechtliche/ aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen, im Zusammenhang mit der Ausführung von Verträgen und/oder zur Verfolgung legitimer Interessen der Bank und/oder einer oder aller Einheiten des Konzerns:

3.1 Einheiten des Konzerns mit Sitz in den EU-Mitgliedstaaten⁹ und der Schweiz

In Zusammenhang mit dem verpflichtenden automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige, grenzüberschreitende Gestaltungen (**«DAC 6»**), z.B. zur Vermeidung mehrerer Meldungen derselben grenzüberschreitenden Gestaltung, kann die Bank Daten und/oder Kundeninformationen, die sich auf den Kunden oder andere Personen beziehen, die in meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen involviert sind, an Einheiten des Konzerns mit Sitz in EU-Mitgliedstaaten und/oder der Schweiz weitergeben.

3.2 Einheiten der Gruppe weltweit¹⁰

Ihre Daten und/oder Kundeninformationen können von Einheiten des Konzerns zur Einhaltung von rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen, zur Erfüllung von Auskunftersuchen von ausländischen Aufsichtsbehörden oder aus Compliance-Gründen verarbeitet und untereinander ausgetauscht werden (z.B. Meldepflichten der Einheiten des Konzerns und/oder der Bank, Steuerung von Markt- und Kreditrisiken, operationellen Risiken, einschließlich IT-Risiken, und allgemeine Verbrechensverhütung, einschließlich der Ermittlung von und des Umgangs mit Geldwäscherisiken,

⁹ https://european-union.europa.eu/principles-countries-history/country-profiles_de

¹⁰ Eine umfassende Liste der Einheiten des Konzerns ist verfügbar unter: <https://www.credit-suisse.com/corporate/de/investor-relations/financial-and-regulatory-disclosures/annual-and-interim-reports/annual-reports.html> im letzten Geschäftsbericht der Credit Suisse Group AG, im Abschnitt „Significant subsidiaries and equity method investments“ (in Bezug auf Einheiten der Credit Suisse) und unter <https://www.ubs.com/global/en/investor-relations/complementary-financial-information/disclosure-legal-entities.html>; <https://www.ubs.com/global/en/investor-relations/complementary-financial-information/other-subsidiaries.html#tab-1824695174> (in Bezug auf Einheiten von UBS). Auf Anfrage an ihren Kundenberater können Kunden jederzeit eine Liste der Einheiten des Konzerns erhalten.

Interessenkonflikten und Reputationsrisiken auf Ebene der Bank, der Einheit(en) des Konzerns und/oder auf Konzernebene). Solche rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen und/oder Ersuchen oder Compliance-Gründe können mit luxemburgischem oder ausländischem Recht oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen, die für die Einheit(en) des Konzerns gelten oder von dieser/diesen angewandt werden (z.B. basierend auf internen Richtlinien), und/oder mit der Kundenbeziehung und/oder Transaktion verbunden bzw. darauf anwendbar sein.

Ihre Daten und/oder Kundeninformationen können darüber hinaus von Einheiten des Konzerns wie folgt verarbeitet und ausgetauscht werden: für operative Zwecke, die Beurteilung und das Management der Datenqualität, die innerbetriebliche Kontrolle und Nachforschungen, die Steuerung der Unternehmenskommunikation und/oder die Verteidigung der Interessen der Bank, anderer Einheiten des Konzerns oder des Konzerns (z.B. im Rahmen möglicher Rechtsstreitigkeiten), die Revision, Kundenereignis- und betriebliches (Risiko-)Management, Berichterstattung einschließlich der Einschätzung von Einzelfällen, Erteilung allgemeiner Beratung in Bezug auf und Ausarbeitung von Berichte(n) (z.B. Kunden-, aufsichtsrechtliche, steuerliche und Managementberichterstattung), für IT-Zwecke und/oder zur Steigerung der operativen Effektivität und optimalen Nutzung der Ressourcen und Fähigkeiten innerhalb des Konzerns weltweit, in erster Linie zur Gewährleistung eines effizienten und ganzheitlichen Service für unsere Kunden.

Ihre Daten und/oder Kundeninformationen können darüber hinaus von Einheiten des Konzerns für Geschäftszwecke verarbeitet und ausgetauscht werden, um (i) das Verständnis des Konzerns in Bezug auf die Beziehung, die der Kunde ganzheitlich mit der Bank und anderen Einheiten des Konzerns hat, (ii) das Verständnis der Bedürfnisse und Präferenzen des Kunden und (iii) das Angebot und Marketing, einschließlich Profiling, von Produkten und Dienstleistungen durch den Konzern ganzheitlich zu verbessern.

3.3 Dritte einschließlich Behörden weltweit

3.3.1. Zur Ausführung relevanter Verträge in Zusammenhang mit dem Eröffnen und Führen einer Bankbeziehung mit Ihnen, Transaktionen, die die Bank für Sie ausführt, Produkte, die die Bank Ihnen anbietet oder für die sie für Sie als Zwischenhändler fungiert, und/oder anderen Leistungen, die die Bank für Sie erbringt, unter anderem mit Auslandsbezug, kann die Bank – bei Bedarf über ihre Dienstleister – Ihre Daten und/oder Kundeninformationen an Drittparteien übertragen, die in diese Transaktionen und Leistungen eingebunden sind oder anderweitig zum Zugriff auf diesbezügliche Informationen berechtigt sind, **darunter andere Finanzdienstleistungsinstitute, vergleichbare Institutionen, Versicherungsgesellschaften, deren Dienstleister und/oder Behörden**, und zwar in Luxemburg, in Ländern, in denen Zweigniederlassungen, verbundene Unternehmen und/oder Dienstleister der Bank bestehen, und/oder in sonstigen Ländern (d.h. in Verbindung mit Ihrer Transaktion). Je nach Transaktion/Dienstleistung können die Datenempfänger weitere Einheiten des Konzerns oder Dritte wie andere Banken (z.B. Korrespondenzbanken), Betreiber von Zahlungssystemen, Kreditkartenanbieter, Versicherungsgesellschaften, Unterverwahrstellen, Emittenten und/oder Zielanlagen und deren jeweilige Dienstleister (wie Transfer- und Registrierstellen), Broker, (Aktien-)Börsen, Abwicklungsstellen, Anbieter von Stimmrechtsdienstleistungen (Stimmrechtsvertretungsdienstleistungen und entsprechende Beratungsleistungen), Zentralverwahrer, Clearingstellen und die Society

for Worldwide Interbank Financial Telecommunication («**SWIFT**») usw. sowie deren Dienstleister oder Abwicklungsstellen umfassen.

Offenlegungen können unter Umständen gegenüber Dritten erforderlich sein, gegenüber denen die Bank, eine Zweigniederlassung der Bank oder eine Einheit des Konzerns – gegebenenfalls in Ihrem Namen – im Einklang mit geltenden (Umsetzungs-) Gesetzen (z.B. European Market Infrastructure Regulation (EMIR), Richtlinie und Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente («MiFID/MiFIR»), Verordnung über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung («SFTR»), Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II), verbundene lokale Umsetzungsgesetze und EU-Verordnungen, das Gesetz über die Umsetzung von DAC 6 einer Meldepflicht unterliegt (z.B. Transaktionsregister, Behörden oder [Aktien-] Börsen, zentrale [aufsichtsrechtliche] Register, Emittenten), und/oder Aufforderungen zur Offenlegung unterliegen, um diese Transaktionen oder Leistungen durchführen zu können und/oder die Einhaltung von anwendbaren (einschließlich ausländischen) Gesetzen, Verordnungen, Vertragsbestimmungen und sonstigen Vorschriften, Geschäfts- und Handelspraktiken sowie Compliance-Standards sicherzustellen und/oder um Strafen im Zusammenhang mit der Nichterfüllung solcher Aufforderungen und Pflichten zu vermeiden. Daten und/oder Kundeninformationen müssen unter Umständen auch offengelegt werden, um für Sie getrennt verwahrte Konten bei einer Unterverwahrstelle einzurichten (sofern gesetzlich vorgeschrieben) oder um Anleger- und/oder Steuerlizenzen/-registrierungen zu erhalten. Ihre Daten und/oder Kundeninformationen in Zusammenhang mit Transaktionen innerhalb von Luxemburg oder Ländern, in denen Zweigniederlassungen der Bank bestehen, können in anderen Ländern offengelegt werden (z.B. falls ein Zahlungsvorgang mit SWIFT durchgeführt wird).

Die Bank kann in Zusammenhang mit DAC 6 – beispielsweise um die mehrfache Meldung derselben meldepflichtigen, grenzüberschreitenden Gestaltung zu vermeiden – Daten und/oder Kundeninformationen, die sich auf den Kunden oder andere Personen mit Einbindung in meldepflichtige, grenzüberschreitende Gestaltung beziehen, an in EU-Mitgliedstaaten ansässige Dritte weitergeben, die ebenfalls der Meldepflicht gemäß DAC 6 unterliegen.

Wenn Sie für die Kommunikation mit der Bank Bloomberg-Chat verwenden, können über Bloomberg-Chat übermittelte Informationen ebenfalls von Dritten eingesehen werden, wie Bloomberg und Einheiten des Konzerns auf der ganzen Welt; dies kann zu möglichen Rückschlüssen auf das Vorhandensein einer Geschäftsbeziehung mit der Bank und die Identität des Absenders und/oder des Kunden führen.

Wenn Sie sich dafür entscheiden, elektronische Unterschriftsdienste für den Abschluss von Verträgen und/oder die Kommunikation mit der Bank zu nutzen, können die übermittelten Informationen (einschließlich Ihrer Daten) von dem betreffenden Externen Drittanbieter (z.B. DocuSign) verarbeitet werden, der die technische Infrastruktur für solche elektronischen Unterschriften anbietet.

Die Bank gibt Ihre Personenbezogenen Daten und/oder Kundeninformationen unter Umständen auch an Informationsstellen (z.B. Schuldbücher), Suchmaschinen, Internetplattformen und/oder externe Dienstleister zum Zwecke der Überprüfung der Kreditwürdigkeit, des Kreditrisikos und der Bonität (insbesondere im Kreditgeschäft) und/oder für die Sammlung von Informationen für Zwecke des regulatorischen Meldewesens weiter. Ihre Daten und/oder Kundeninformationen können darüber hinaus

von relevanten Dritten zum Zwecke von Fusionen, Akquisitionen und Umstrukturierungen, einschließlich durch Bereitstellung Ihrer Personenbezogenen Daten an (zukünftige) Käufer oder übernehmende Parteien, verarbeitet und mit diesen ausgetauscht werden.

Die oben erwähnten Datenempfänger können verpflichtet sein, Ihre Daten und/oder Kundeninformationen gegenüber Behörden oder anderen Dritten gemäß geltenden Gesetzen oder Vorschriften weiter offenzulegen, z.B. zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung oder für Zwecke der Steuerberichterstattung oder Strafverfolgung usw.

3.3.2.

Die Bank kann, gegebenenfalls durch andere Einheiten des Konzerns, insbesondere dazu verpflichtet sein, Ihre Daten und/oder Kundeninformationen **gegenüber Behörden oder anderen Dritten gemäß geltenden Gesetzen oder Vorschriften** wie nachstehend dargelegt offenzulegen:

Unter bestimmten Umständen muss die Bank Personenbezogene Daten und/oder Kundeninformationen auf Grundlage rechtlicher und/oder aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und Institutionen in Luxemburg, in Ländern, in denen Zweigniederlassungen der Bank bestehen, und/oder im sonstigen Ausland (z.B. Aufsichtsbehörden des Bank- und/oder des Finanzsektors, Zentralbanken, Steuerbehörden, Strafverfolgungsbehörden usw.) offenlegen, einschließlich sämtlicher luxemburgischen oder ausländischen Verwaltungs-, Regierungs- oder Justizbehörden, die für die Auferlegung, Beschließung, Überwachung, Administration und/oder Durchsetzung von **wirtschaftlichen oder finanziellen Sanktionen, Handelsembargos oder anderen vergleichbaren restriktiven Maßnahmen** zuständig sind, wie z. B. die Regierung des Großherzogtums Luxemburg, die Vereinten Nationen (UNO), die Europäische Union (EU), das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) oder die schweizerische Direktion für Völkerrecht (DV), das zum US-Finanzministerium gehörende Office of Foreign Assets Control (OFAC), das britische Finanzministerium, die Hong Kong Monetary Authority (HKMA), die Monetary Authority of Singapore (MAS).

Die Bank ist im Rahmen des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 betreffend den automatischen Informationsaustausch bezüglich Finanzkonten in Steuerangelegenheiten (in der jeweils gültigen Fassung) verpflichtet, bestimmte Personenbezogene Daten und/oder Kundeninformationen in Bezug auf den Kunden, **AIA-Kontoinhaber** und gegebenenfalls **Beherrschende Personen** in Bezug auf den automatischen Informationsaustausch («AIA») an die Luxemburger Steuerverwaltung («ACD») zu melden. Diese Meldung erfolgt auf jährlicher Basis. Die ACD leitet diese personenbezogenen Daten und/oder Kundeninformationen wiederum an die zuständige Steuerbehörde jedes meldepflichtigen Staates weiter, in welchem die meldepflichtige Person steuerlich ansässig ist. Zum Zwecke des AIA gilt die Bank zudem als Datenverantwortliche im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzrechts. Die von der Bank gegenüber der ACD offenzulegenden Personenbezogenen Daten und/oder Kundeninformationen umfassen: Name(n), Adresse(n), TIN(s), Staat(en) der steuerlichen Ansässigkeit, Steuernummer(n) (TIN(s)), Geburtsdatum/-daten und Geburtsort(e), Kontonummer(n); den Namen der Bank, Kontosaldo/-salden oder -wert(e) zum Ende des betreffenden Kalenderjahres oder einer anderen geeigneten Berichtsperiode, wenn das Konto/die Konten im Laufe des Jahres geschlossen wurde(n), im Falle eines oder mehrerer Wertpapierdepots den Gesamtbruttobetrag der

Zinsen, Dividenden und anderer Erträge aus den auf dem Konto/den Konten gehaltenen Vermögenswerten, den Gesamtbruttoerlös aus der Veräußerung oder Einlösung und im Falle eines Depotkontos den Gesamtbruttobetrag der gezahlten oder gutgeschriebenen Zinsen in Bezug auf den Kunden und/oder gegebenenfalls den Betroffenen. Das Versäumnis des Kunden, die zu Zwecken des AIA erforderlichen Personenbezogenen Daten und/oder Kundeninformationen zur Verfügung zu stellen, kann eine Meldepflicht in mehreren Rechtsordnungen auslösen.

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 25. März 2020 über den verpflichtenden automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung **über meldepflichtige, grenzüberschreitende Gestaltung** (Gesetz über die Umsetzung von DAC 6) ist die Bank verpflichtet, bestimmte Einzelheiten grenzüberschreitender Gestaltungen sowie Personenbezogene Daten und/oder Kundeninformationen des Kunden oder sonstiger Personen, die in meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen involviert sind, an die ACD und/oder, soweit anwendbar, an die lokalen Steuerbehörden in den Ländern, in denen die Bank Zweigniederlassungen unterhält, zu melden, darunter Name, Geburtsdatum und Geburtsort, steuerlicher Wohnsitz und Steuernummer (TIN) des jeweiligen Steuerpflichtigen sowie gegebenenfalls die Personen, die als verbundene Unternehmen des jeweiligen Steuerpflichtigen gelten, und die Identität etwaiger anderer Personen in EU-Mitgliedstaaten, die von dem meldepflichtigen, grenzüberschreitenden Modell betroffen sein dürften, darunter auch der EU-Mitgliedstaat, mit dem diese Personen verbunden sind. Gestaltungen sind meldepflichtig, wenn sie (i) eine erfasste Steuer betreffen, (ii) grenzüberschreitend sind (d.h. ein anderer EU-Mitgliedstaat oder ein Drittland involviert ist) und (iii) ein typisches Merkmal oder eine typische Eigenschaft aufweisen, die auf ein potenzielles Risiko der Steuervermeidung hinweisen (sogenanntes «Kennzeichen»).

Darüber hinaus unterliegt die Bank verschiedenen US-Steuervorschriften und Vereinbarungen, wie z.B. dem Foreign Account Tax Compliance Act (**«FATCA»**) und dem Qualified-Intermediary-System (**«QI-System»**), wonach die Bank verpflichtet ist, bestimmte Informationen bezüglich eines **US-Kunden** (wie in den jeweiligen Rechtsvorschriften festgelegt) dem US Internal Revenue Service (**«IRS»**) auf jährlicher Basis (**«US-Steuerberichterstattung»**) bereitzustellen. Gemäß dem QI-System bezieht sich die Berichterstattung auf US-Kunden mit US-Wertschriften; gemäß FATCA bezieht sich die Berichterstattung auf sämtliche Bankvermögenswerte/Finanzkonten von US-Kunden. Gemäß FATCA besteht die Pflicht zur US-Steuerberichterstattung gegenüber der ACD, die diese Informationen an den IRS weitergibt. Gemäß dem QI-System wird die US-Steuerberichterstattung im Zusammenhang mit US-Wertschriften an die Einheiten des Konzerns in der Schweiz übermittelt, die diese Informationen wiederum an die US-Unterdepotbank weiterleitet, die dann ihrerseits die Informationen an den IRS weitergibt. Für US-Steuerberichterstattungszwecke muss die Bank den Namen und die Adresse, eine Kopie des IRS-Formulars W-9 («Request for Taxpayer Identification Number and Certification»), TIN, Vermögenswerte, Bruttoeinkommen und Bruttoerlöse des Kunden/gegebenenfalls Beherrschender Personen melden, sowie alle sonstigen Informationen, die für die Erfüllung der US-Steuerberichterstattungspflichten, denen die Bank unterliegt, zu jeder Zeit erforderlich sind.

3.3.3.

Die Bank kann Daten und/oder Kundeninformationen gegenüber folgenden Dritten in Luxemburg, in Ländern, in denen die Bank und/oder die Einheiten des Konzerns bestehen, und/oder in einem anderen Land offenlegen:

- Rechtsberater – insbesondere im Kontext anhängiger oder vernünftigerweise zu erwartender Rechtsstreitigkeiten (einschließlich Beschwerden bei Behörden) gegen die Bank oder auf Initiative der Bank;
- Gerichte und Gerichts- oder sonstige Behörden;
- Notare – insbesondere bei Hypothekentransaktionen und Fällen mit Erbschaftsbezug;
- andere professionelle Berater (z.B. Steuerberater, externe Gutachter) und externe Revisionsstellen.

Alle unterliegen der Geheimhaltungspflicht und/oder dem Berufsgeheimnis.

Vorstehendes trifft vor allem in Fällen zu, in denen die Bank und/oder andere Einheiten des Konzerns darauf abzielen, ihre eigenen berechtigten Interessen im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten zu wahren und dabei Daten und/oder Kundeninformationen an Dritte weitergeben, insbesondere u.a.:

- in dem Fall, dass der Kunde, Betroffene Personen oder Gegenparteien, die mit den betreffenden Vermögenswerten in Verbindung stehen, damit drohen, rechtliche Maßnahmen, Strafanzeigen oder andere Mitteilungen an Behörden gegen die Bank und/oder andere Einheiten der Gruppe in Luxemburg und/oder im Ausland einzuleiten, oder dass die Vermögenswerte rechtliche Maßnahmen, Strafanzeigen oder andere Mitteilungen an Behörden gegen die Bank und/oder andere Einheiten des Konzerns in Luxemburg und/oder im Ausland auslösen (können);
- im Zusammenhang mit den Ansprüchen der Bank gegenüber dem Kunden, einschließlich der Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Dritter in Luxemburg und/oder im Ausland;
- im Fall von Vorwürfen seitens des Kunden oder Betroffener Personen oder Gegenparteien, die mit den betreffenden Vermögenswerten verbunden sind, oder in dem Fall, dass die Vermögenswerte in der Öffentlichkeit, gegenüber den Medien oder gegenüber Behörden in Luxemburg und im Ausland Vorwürfe gegen die Bank und/oder andere Einheiten des Konzerns auslösen (können);

sowie zusammen mit anderen Einheiten des Konzerns in Luxemburg und im Ausland:

- um Interessenkonflikte zu identifizieren und zu managen, die im Tagesgeschäft zwischen verschiedenen Geschäftssparten der Bank und ihren Kunden entstehen können, wofür Daten und/oder Kundeninformationen an Einheiten des Konzerns in Luxemburg und im Ausland weitergegeben werden, insbesondere im Zusammenhang mit Finanzierungen, Kapitalmarkttransaktionen und M&A-Beratungsmandaten von Unternehmenskunden; und
- um Research Reports und ähnliche Dokumente zu erstellen, die eine Bewertung eines Kunden beinhalten; in diesem Zusammenhang wird die Kundenbeziehung zur Vermeidung von Interessenkonflikten aufgrund von Gesetzen, Vorschriften oder Branchenstandards offengelegt.

4. **Andere Empfänger von Personenbezogenen Daten**

Andere Empfänger von Personenbezogenen Daten und/oder Kundeninformationen können alle Einheiten sein, für die Sie uns durch **eine separate Einwilligung** vom Berufsgeheimnis befreit haben.

Anhang 4

Zusätzliche Datenschutzinformationen für die Zweigniederlassungen der CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A.

Präambel

Die von der Bank (herausgegebenen Datenschutzinformationen einschließlich Anhang 3 (**«Datenempfänger»**) (**«Datenschutzinformationen»**)) gelten entsprechend, mit den nachfolgend dargelegten Abweichungen, für die Verarbeitung von Personenbezogenen Daten in Bezug auf den Kunden und gegebenenfalls andere Betroffene Personen, die im Rahmen der Kundenbeziehung zwischen dem Kunden und einer Zweigniederlassung der Bank **«Zweigniederlassungs-Kundenbeziehung»**) durchgeführt wird:

Credit Suisse (Luxembourg) S.A., Zweigstelle Frankreich
86 Boulevard Haussmann
CS 40047
75008 Paris
Frankreich

Telefon: +33 (0)1 70 39 00 00

Fax: +33 (0)1 70 39 04 30

(nachfolgend **«die Zweigniederlassung in Frankreich»** genannt),

Credit Suisse (Luxembourg) S.A., Niederlassung Portugal
Avenida da Liberdade, n. 180-A, 8º andar
1250-146 Lisboa
Portugal

Telefon: +351 21 310 92 10

Fax: +351 21 310 92 11

(nachfolgend **«die Zweigniederlassung in Portugal»** genannt),

Credit Suisse (Luxembourg) S.A., Niederlassung Irland
Kilmore House, Park Lane, Spencer Dock
Dublin 1
Republik Irland

Telefon: +353 1 523 5913

(nachfolgend **«die Zweigniederlassung in Irland»** genannt),

nachstehend **«Zweigniederlassung(en) (der Bank)»** genannt.

Die in diesem Dokument festgelegten Abweichungen lauten wie folgt:

1. Im Rahmen der Zweigniederlassungs-Kundenbeziehung werden auf der Grundlage des etablierten Dienstleistungserbringungsmodell, bei dem Dienstleistungen gemeinsam von der entsprechenden Zweigniederlassung, die für das gesamte Beziehungsmanagement zuständig ist, und der Bank, die insbesondere für die Pflege und das Management der Kundenkonten zuständig ist, **die jeweilige Zweigniederlassung und die Bank** in Bezug auf die Personenbezogenen Daten des Kunden oder gegebenenfalls von Betroffenen Personen, die im Rahmen einer solchen Zweigniederlassungs-Kundenbeziehung verarbeitet werden, als **gemeinsame Datenverantwortliche** fungieren.
2. Dieser Anhang 4 ist ein **wesentlicher Bestandteil** der Datenschutzzinformationen.
3. Alle Verweise auf «rechtliche» oder «gesetzliche» Verpflichtungen, die in den Datenschutzzinformationen und im Anhang 3 enthalten sind, umfassen alle rechtlichen, regulatorischen und/oder gesetzlichen Verpflichtungen, denen die jeweilige Zweigniederlassung der Bank gemäß den Gesetzen und Bestimmungen der jeweiligen Rechtsordnung unterliegt.
4. Die Zweigniederlassungen der Bank werden der Bank Personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Zweigniederlassungs-Kundenbeziehung in dem Umfang, der zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich ist, übertragen, offenlegen oder mit ihr teilen. Details bezüglich **Datenempfänger** außerhalb der Zweigniederlassungen und der Bank entnehmen Sie bitte dem Anhang 3 (**«Datenempfänger»**).
5. Personenbezogene Daten werden von der entsprechenden Zweigniederlassung der Bank so lang wie notwendig für die in Abschnitt 9.3 der Datenschutzzinformationen beschriebenen Zwecke verarbeitet. Neben der Aufbewahrungspflicht, der die Bank unterliegt, wie in Abschnitt 9.7 der Datenschutzzinformationen beschrieben, können die Zweigniederlassungen der Bank **Aufbewahrungspflichten** unterliegen, die in **den jeweiligen Rechtsordnungen** gelten; und dementsprechend müssen die Zweigniederlassungen der Bank Aufbewahrungspflichten gemäß dem **lokalen Privat-, Wirtschafts- und Steuerrecht** sowie den **Gesetzen und Bestimmungen des Finanzsektors** einhalten:
 - Die **Zweigniederlassung in Frankreich**: Gemäß den entsprechenden Bestimmungen des französischen Zivilgesetzbuches und des französischen Handelsgesetzbuches bewahrt die Zweigniederlassung in Frankreich im Allgemeinen die Personenbezogenen Daten des Kunden und von Betroffenen Personen für höchstens zehn Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung auf. In einigen Ausnahmefällen gilt jedoch gemäß bestimmten Bestimmungen im französischen Zivilgesetzbuch, im Falle einer Verschiebung des Beginns der Verjährung oder der Aussetzung oder Unterbrechung der Verjährung, ein Zeitraum von maximal 20 Jahren ab dem Datum der Entstehung des betreffenden Rechts.
 - Die **Zweigniederlassung in Portugal**: Die Handels- und Steuergesetzgebung in Portugal sieht im Allgemeinen die Pflicht vor, Aufzeichnungen zu Buchhaltungs-, Verwaltungs- und Steuerzwecken für einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren. Dies bezieht sich auf Personenbezogene Daten des Kunden und von

Betroffenen Personen nach Beendigung der Geschäftsbeziehung. Es können andere abweichende Mindest- und Höchst-Aufbewahrungszeiträume Anwendung finden.

- Die **Zweigniederlassung in Irland**: Es gilt eine Aufbewahrungspflicht für einen Zeitraum von nicht weniger als fünf Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem die Zweigniederlassung in Irland keine Dienstleistungen mehr für den Kunden erbringt, oder ggf. ab dem Datum der letzten Transaktion mit dem Kunden, je nachdem, welches dieser Ereignisse später eintritt. Es können sonstige abweichende rechtliche Verpflichtungen, die ggf. verlangen, dass die Zweigniederlassung in Irland Aufzeichnungen für eine längere Zeit aufbewahrt, gelten.

Die Tatsache, dass es zu Vernichtungsverboten (**Legal Holds**) kommen kann, die dazu führen können, dass Aufzeichnungen für einen längeren Zeitraum als in Abschnitt 9.7 der Datenschutzzinformationen erläutert aufbewahrt werden müssen, kann auch für **die jeweilige Zweigniederlassung** im Zusammenhang mit der Zweigniederlassungs-Kundenbeziehung Anwendung finden.

6.

Zur Ausübung der **Rechte von Datensubjekten**, wie in Abschnitt 9.8 der Datenschutzzinformationen beschrieben, wenden Sie sich bitte an die in den Datenschutzzinformationen aufgeführten Ansprechpartner. Darüber hinaus haben Sie das Recht, eine Beschwerde bei der jeweils **zuständigen Datenschutzbehörde** einzureichen:

- in **Portugal** – die Comissão Nacional de Protecção de Dados (CNPd),
<https://www.cnpd.pt/>
- in **Frankreich** – die Commission Nationale de l'Informatique et des Liberté (CNIL),
<https://www.cnil.fr>
- in **Irland** – der Data Protection Commissioner,
<https://www.dataprotection.ie>

oder die Datenschutzbehörde in Ihrem Wohnsitzland (falls innerhalb der Europäischen Union).



CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A.

Sitz der Gesellschaft: 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

R.C.S. Luxemburg Nr. B 11756

Kontakt:

Postanschrift: Postfach 40, L-2010 Luxemburg

Telefon: +352 46 00 11-1

Fax: +352 46 32 70

Version: Oktober 2023

<http://www.credit-suisse.com>

Wichtige Informationen

Das vorliegende Dokument wurde von der CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A. („Credit Suisse“) mit der größten Sorgfalt und nur zu Informationszwecken erstellt. Dieses Dokument und die in diesem Dokument bereitgestellten Informationen dienen der ausschließlichen Nutzung durch den vorgesehenen Empfänger. Das vorliegende Dokument stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Abschluss einer Finanztransaktion dar noch enthält es ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung.

Weder die vorliegenden Informationen noch Kopien davon dürfen in die Vereinigten Staaten von Amerika versandt, dorthin mitgenommen oder in den Vereinigten Staaten von Amerika verteilt oder an US-Personen (im Sinne von Regulation S des US Securities Act von 1933 in dessen jeweils gültiger Fassung) abgegeben werden. Das vorliegende Dokument darf ohne die schriftliche Genehmigung der Credit Suisse weder auszugsweise noch vollständig vervielfältigt werden.